

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band II Stück 10

Hannover, den 20. Dezember

1965

INHALT:

I. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 51 Verordnung zur Änderung der Verfahrens- und Geschäftsordnung für das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 20. April 1951. Vom 13. Oktober 1965 214
- Nr. 52 Ausführungsbestimmung zum Kirchengesetz über eine regionale Gliederung der Organe der Vereinigten Kirche vom 14. Juni 1963. Vom 8. Dezember 1965 214

II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 53 Richtlinien für die Tätigkeit der Beauftragten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für Frauenfragen. Vom 8. Dezember 1965 214

III. Mitteilungen

- Nr. 54 Ordnung der Norddeutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission 215
- Nr. 55 Druckfehlerberichtigung 216
- Nr. 56 Hinweise auf Veröffentlichungen 216

IV. Personalmeldungen

- Generalsynode, Bischofskonferenz, Lutherisches Kirchenamt, Beauftragte für Frauenfragen 216

V. Aus den Gliedkirchen

- a) Verfassungs- und Organisationsrecht
- Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Vom 11. Februar 1965 217
- Kirchengesetz zur Einführung der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Vom 11. Februar 1965 217
- b) Gemeindedienst
- Ergänzungen zu den „Anweisungen“ des Oberkirchenrats der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs zur Benutzung des Dritten Bandes der Agende für ev.-luth. Kirchen und Gemeinden „Die Amtshandlungen“ vom 3. Februar 1965. Vom 19. Juli 1965 233
- Dritte Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens über die Einführung des Vierten Bandes der Agende für ev.-luth. Kirchen und Gemeinden vom 15. April 1953. Vom 13. April 1965 233
- c) Personalrecht
- Kirchengesetz über Ausbildung, Anstellung und Dienst von Theologinnen in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs. Vom 1. April 1965 234
- Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens über den agendari-schen Vollzug der Ordination einer Theologin zum Amt einer Pastorin. Vom 13. April 1965 236
- Verordnung mit Gesetzeskraft der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens über die Kirchengemeindegliedschaft von Geistlichen, die außerhalb ihres Dienstbereiches ihren Wohnsitz haben. Vom 25. Juni 1965 238

Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über das Amt der Theologin in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 2. März 1965. Vom 24. Juli 1965	238
Dienstordnung für die Kantoren und Organisten im Haupt- und Nebenamt in den Kirchengemeinden im Bereiche der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Vom 8. Juni 1965	239
Gesetz der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen über die Errichtung von Pastorinnenstellen und die Einweisung von Pfarrvikarinnen in diese Stellen. Vom 31. März 1965	241
Anordnung der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen über die Dienstanweisungen für Gemeindediakone. Vom 3. September 1965	241

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Ausführungsbestimmungen zu § 7 der Satzung des Deutschen Nationalkomitees. Vom 9. Dezember 1965	242
---	-----

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 51 Verordnung zur Änderung der Verfahrens- und Geschäftsordnung für das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 20. April 1951.

Vom 13. Oktober 1965

Gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts vom 23. Juni 1950 (KABl. für die Evang.-Luth. Kirche in Bayern 1950 S. 75) erläßt die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Präsidenten des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts die folgende Verordnung:

Art. 1

§ 1 Abs. 2 der Verfahrens- und Geschäftsordnung für das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 20. April 1951 (KABl. für die Evang.-Luth. Kirche in Bayern 1951 S. 71) erhält folgende Fassung:

„Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht bedient sich des Lutherischen Kirchenamtes als Geschäftsstelle.“

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.
Berlin, den 13. Oktober 1965

Der Leitende Bischof

D. Lilje

Nr. 52 Ausführungsbestimmung zum Kirchengesetz über eine regionale Gliederung der Organe der Vereinigten Kirche vom 14. Juni 1963.

Vom 8. Dezember 1965

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über eine regionale Gliederung der Organe der Vereinigten Kirche vom 14. Juni 1963 (ABl. Bd. II Stück 3 S. 34) erläßt die Kirchenleitung folgende Ausführungsbestimmung:

Einzigster Paragraph

Das Kirchengesetz über eine regionale Gliederung der Organe der Vereinigten Kirche vom 14. Juni 1963 findet auf das Lutherische Kirchenamt sinngemäß Anwendung.

Berlin, den 8. Dezember 1965

Der Leitende Bischof

D. Lilje

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 53 Richtlinien für die Tätigkeit der Beauftragten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für Frauenfragen.

Vom 8. Dezember 1965

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat entsprechend den Beschlüssen der Generalsynode mit Wirkung vom 1. August 1965 das Amt einer Beauftragten der Ver-

einigten Kirche für Frauenfragen geschaffen. Für die Tätigkeit der Beauftragten gelten die folgenden Richtlinien:

1. Die Beauftragte ist der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche verantwortlich. Sie ist berechtigt, der Kirchenleitung über ihre Arbeit unmittelbar zu berichten. Die Beauftragte arbeitet mit dem Lutherischen Kirchenamt zusammen; insbesondere unterrichtet sie den zuständigen Referenten über ihr Arbeitsprogramm, sowie die von ihr wahrgenommenen Aufgaben und durchgeführten Verhandlungen.

2. Die Beauftragte hat folgende Aufgaben:

- a) Sie unterrichtet die Gliedkirchen über die Beratungen der Generalsynode 1965 zum Thema „Die Frau in Kirche und Gesellschaft“ und berät sie bei der Durchführung der Synodalbeschlüsse.
- b) Sie fördert die Weiterarbeit am Synodalthema und stellt sich für Vorträge und Gespräche auf kirchlichen Tagungen zur Verfügung.
- c) Zu ihrem Aufgabenbereich gehören ferner:
 - die Gewinnung der gesamtkirchlichen und landeskirchlichen Frauenwerke und Frauenverbände für die Mitarbeit an der Verwirklichung der Synodalbeschlüsse;
 - die Auswertung der Erfahrungen der landeskirchlichen Frauenarbeiten für die Vereinigte Kirche;
 - der Kontakt mit den Ausbildungsstätten kirch-

licher Frauenberufe und die Mitarbeit an den Ausbildungsfragen;

die Beratung über Pfarrfrauenfragen sowie die Mitarbeit an Pfarrbräuterkursen und Pfarrfrauenrüstzeiten;

der Kontakt zu den Frauen in der parlamentarischen Arbeit und die Auswertung staatlicher Untersuchungen für den kirchlichen Dienst.

3. Der Beauftragten steht neben dem Ersatz der Reisekosten und der sonstigen für ihren Dienst erforderlichen Sachausgaben eine angemessene Entschädigung zu.

Berlin, den 8. Dezember 1965

Der Leitende Bischof

D. Lilje

III. Mitteilungen

Nr. 54 Ordnung der Norddeutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission.

Am 1. Juli 1965 wurde in Hamburg die Norddeutsche Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission gegründet, zu der auch die norddeutschen Gliedkirchen der Vereinigten Kirche sowie unmittelbare Vertreter der VELKD und des DNK gehören. Die Arbeitsgemeinschaft hat sich folgende Ordnung gegeben:

O R D N U N G der Norddeutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission

I. Zusammenschluß und Mitgliedschaft

(1) In der Norddeutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission haben sich die folgenden Kirchen und Missionsgesellschaften zusammengeschlossen:

- a) *Kirchen* (in alphabetischer Reihenfolge der Länder oder Landschaften):
 - Braunschweigische ev.-luth. Landeskirche
 - Bremische Evangelische Kirche
 - Ev.-luth. Landeskirche Eutin
 - Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate
 - Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
 - Lippische Landeskirche
 - Ev.-luth. Kirche in Lübeck
 - Ev.-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland
 - Ev.-luth. Kirche in Oldenburg
 - Ev.-luth. Landeskirche von Schaumburg-Lippe
 - Ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins
 - Europäisch-Festländische Brüderunität
- b) *Missionsgesellschaften* (in der Reihenfolge der Gründung):
 - Norddeutsche Missionsgesellschaft, Bremen
 - Goßner-Mission, Berlin
 - Ev.-luth. Mission zu Leipzig, Erlangen
 - Missionsanstalt Hermannsburg, Hermannsburg,
 - Schleswig-Holsteinische ev.-luth. Missionsgesellschaft, Breklum

Deutsche Ostasien-Mission, Berlin
Bethel-Mission, Bethel bei Bielefeld
Hildesheimer Blindenmission e. V., Hildesheim
Mission der Schülerinnen- und Frauen-Bibel-Kreise (MBK), Bad Salzflun

(2) Andere dem Deutschen Evangelischen Missions-Tag angeschlossene und im norddeutschen Raum arbeitende Missionen können zum Beitritt eingeladen werden.

II. Arbeitsgrundlagen

Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet im Sinne des Dokuments „Mission und Diakonie in ökumenischer Verantwortung“ (Anlage A der Entschließung der Synode der EKD vom 13. März 1963, Amtsblatt der EKD Nr. 81). Sie ist eine regionale Gruppe im Sinn der Ziffer III, 5 a. a. O.

Sie erfüllt ihre Aufgaben im Zusammenwirken mit der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission.

Sie arbeitet zusammen mit dem Missionsausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche (VELKD) und dem Deutschen Nationalkomitee (DNK) des Lutherischen Weltbundes, mit der Arbeitsgemeinschaft für Volksmission und mit den auf dem Gebiet der ökumenischen Diakonie arbeitenden Institutionen.

III. Aufgaben

Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehören insbesondere:

(1) Angebot von Rat und Hilfe für die Zuordnung von Landeskirche und Mission im Bereich der beteiligten Landeskirche sowie für eine bessere Koordination der im Dienst der Weltmission arbeitenden Kräfte und Organisationen auf dem Wege einvernehmlichen Handelns.

(2) Ausarbeitung von Vorschlägen, die der Integration von Kirche und Mission im Leben der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke (-Kreise) und Landeskirchen dienen können.

(3) Mitsorge für die Verankerung der Mission im Glaubensleben der Gemeinden.

(4) Ausarbeitung von Vorschlägen für die Gewinnung, Zurüstung und Aussendung der Mitarbeiter für alle Aufgaben der Weltmission.

(5) Ausarbeitung und Prüfung von Vorschlägen über Beschaffung und Verwendung der Geldmittel für die Aufgaben der Weltmission.

IV. Vertreterversammlung

(1) Die Arbeitsgemeinschaft nimmt diese Aufgaben durch eine Vertreterversammlung wahr, der angehören:

- a) je ein Vertreter der beteiligten Kirchen. Dieser und sein Stellvertreter werden von den zuständigen kirchlichen Organen bestellt. Die Vertretung mehrerer Landeskirchen durch einen gemeinsamen Vertreter kann zwischen den Beteiligten vereinbart werden.
- b) je ein Vertreter der beteiligten Missionsgesellschaften. Dieser und sein Stellvertreter werden von den Leitungsgremien der Missionsgesellschaften bestellt. Die Vertretung mehrerer Missionsgesellschaften durch einen gemeinsamen Vertreter kann zwischen den Beteiligten vereinbart werden.

(2) Der Vertreterversammlung gehören außerdem mit Sitz und Stimme an:

- a) der Hanseatische Missionsdirektor
- b) ein von VELKD und DNK gemeinsam bestellter Vertreter
- c) ein vom DEMR bestellter Vertreter
- d) ein Vertreter der im Bereich der Arbeitsgemeinschaft beheimateten Bibelgesellschaften, der durch diese gemeinsam bestellt wird.
- e) je ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft für Volksmission und der Diakonischen Arbeitsgemeinschaft, die von den leitenden Organen bestellt werden.

V. Vorsitz

Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

VI. Geschäftsführender Ausschuß

Zur Erledigung der laufenden Aufgaben und unaufschiebbarer Angelegenheiten bildet die Vertreterversammlung einen geschäftsführenden Ausschuß. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung.

VII. Arbeitsweise

(1) Der Vorsitzende beruft die Vertreterversammlung mindestens einmal im Jahr unter Übersendung der Tagesordnung und den geschäftsführenden Ausschuß nach Bedarf ein.

(2) Er lädt die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission zu den Sitzungen ein. Andere Stellen und Personen können eingeladen werden.

VIII. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Nr. 55 Druckfehlerberichtigung.

In Band II Stück 8 des Amtsblattes fehlt auf Seite 163 zwischen den §§ 10 und 12 das §-Zeichen 11. Es ist zwischen die beiden unter § 10 aufgeführten Absätze zu setzen.

Nr. 56 Hinweise auf Veröffentlichungen.

Goppelt, Leonhardt: Die apostolische und nachapostolische Zeit, abgedruckt in: „Die Kirche in ihrer Geschichte“, von K. D. Schmidt, E. Wolf. Erschienen im Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 160 Seiten, kart. 15,80 DM.

IV. Personalnachrichten

Generalsynode

Missionsdirektor D. Dr. Martin Pörksen, 2. Stellvertreter für Professor D. Georg F. Vicedom, hat sein Mandat wegen Übernahme des Vorsizes in der Norddeutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission niedergelegt. An seiner Stelle hat der Leitende Bischof auf Vorschlag der Bischofskonferenz Missionsdirektor Hermann Benn, Breklum, berufen.

Bischofskonferenz

Landesbischof D. Martin Erdmann, Braunschweig, ist in den Ruhestand getreten. Die Landessynode der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche hat zum neuen Landesbischof Landessuperintendent Dr. Gerhard Heintze, Hildesheim, gewählt. Landesbischof Dr. Heintze ist vom Leitenden Bischof am 6. Oktober 1965 im Braunschweiger Dom in sein Amt eingeführt worden.

Lutherisches Kirchenamt

Die Kirchenleitung hat Oberkirchenrat Fritz Heidler, bisher von der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

zur Dienstleistung bei der Vereinigten Kirche beurlaubt, mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Vereinigten Kirche berufen.

Pfarrer Heinrich Foerster, zuletzt im Dienst der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg, ist von der Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 zum theologischen Referenten des Lutherischen Kirchenamtes berufen und in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit der Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“ übernommen worden.

Pastor Helmut Zeddes ist unter gleichzeitiger Beurlaubung aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs mit Wirkung vom 1. August 1965 zum theologischen Mitarbeiter im Lutherischen Kirchenamt bestellt worden.

Beauftragte für Frauenfragen

Die Kirchenleitung hat Frau Elisabeth Baden, Eldingen, mit Wirkung vom 1. August 1965 zur Beauftragten der Vereinigten Kirche für Frauenfragen im Bereiche der Bundesrepublik bestellt.

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Vom 11. Februar 1965

(Nachdruck aus KABl. 1965 S. 65)

Der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums ist für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers verpflichtend.

Grundlage der Verkündigung in der Landeskirche ist das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.

In Bindung an diese Grundlage nimmt die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers für ihre Ordnung die folgende Verfassung an.

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt

Die Landeskirche

Artikel 1

(1) Für die Erhaltung und Förderung der rechten Verkündigung des Wortes Gottes und der stiftungsgemäßen Darreichung der Sakramente sind die Landeskirche und die Kirchengemeinden mit allen ihren Gliedern, Amtsträgern und Organen verantwortlich.

(2) Diese Verantwortung verpflichtet zum Zeugnis in der Öffentlichkeit, zur Wahrnehmung des Missionsauftrages der Christenheit in aller Welt und zum Dienst der helfenden Liebe.

Artikel 2

(1) In Erfüllung ihrer Aufgaben ordnen und verwalten die Landeskirche, ihre Gliederungen und Einrichtungen ihre Angelegenheiten eigenständig.

(2) Die Landeskirche, die Kirchen- und Kapellengemeinden, Gesamtverbände und Kirchenkreise, der Stadtkirchenverband Hannover sowie das Kloster Loccum und das Kloster Amelungsborn sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Kirchliche Verbände, Anstalten und Stiftungen erwerben diese Rechtsstellung nach dem geltenden Recht.

Artikel 3

(1) Zu einer Änderung des Gebietes der Landeskirche bedarf es eines Kirchengesetzes. Änderungen bis zur Größe einer Kirchengemeinde können in einem kirchengesetzlich zu ordnenden vereinfachten Verfahren vorgenommen werden.

(2) Vor jeder Änderung sind die beteiligten Kirchenvorstände und Kirchenkreisvorstände anzuhören.

Artikel 4

(1) Als Kirche evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist die Landeskirche mit den evangelisch-lutherischen Kirchen in aller Welt verbunden. Die Landes-

kirche ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Dem Lutherischen Weltbund gehört sie als Mitglied an.

(2) Die Landeskirche weiß sich der bestehenden Gemeinschaft in der deutschen evangelischen Christenheit verpflichtet. Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die Landeskirche nimmt an der Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in aller Welt teil. Sie ist Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen.

2. Abschnitt

Die Kirchenglieder

Artikel 5

(1) Glieder der Landeskirche sind alle getauften evangelischen Christen, die im Gebiet der Landeskirche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, daß sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Jedes Glied der Landeskirche ist zugleich Glied einer Kirchengemeinde, in der Regel derjenigen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde, in deren Bereich es seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Ein ungetauftes Kind evangelisch-lutherischer Eltern gilt als Glied der Landeskirche, solange seine Taufe nicht schuldhaft verzögert wird. Das gleiche gilt, wenn nur ein Elternteil Glied der Landeskirche ist, solange das Einverständnis über eine Erziehung im evangelisch-lutherischen Bekenntnis besteht.

(3) Wo im Bereich der Landeskirche evangelisch-lutherische Christen nach bisher bestehender Ordnung einer Kirchengemeinde anderer evangelischer Bekenntnisses eingegliedert sind, sind sie Glieder der Landeskirche und behalten ihren Bekenntnisstand. Unter den gleichen Voraussetzungen können Glieder einer anderen evangelischen Landeskirche einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde angehören.

Artikel 6

Glieder der Landeskirche und einer Kirchengemeinde (Kirchenglieder) sind auch

- a) zugezogene Evangelische, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres nach ihrem Zuzug erklären, daß sie zu einer anderen im Gebiet der Landeskirche bestehenden evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören,
- b) religionsunmündige Kinder, die außerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche getauft sind, wenn sie von den Erziehungsberechtigten der Erziehung im evangelisch-lutherischen Bekenntnis zugeführt werden.

Artikel 7

Kirchenglieder werden

- a) Ungetaufte, die durch die Taufe aufgenommen werden,
- b) Getaufte, die aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft übertreten wollen und aufgenommen werden,

- c) Getaufte, die aus der Kirche ausgetreten waren und in die Landeskirche aufgenommen werden.

Artikel 8

Die Zugehörigkeit zur Landeskirche und zur Kirchengemeinde verliert, wer sich nach dem geltenden Recht durch Übertritt zu einer anderen Kirche oder durch einen nach dem staatlichen Recht zugelassenen Kirchenaustritt von der Landeskirche lossagt.

Artikel 9

(1) Die Kirchenglieder haben nach Maßgabe der geltenden Ordnung teil an den kirchlichen Rechten und Pflichten.

(2) Sie haben Anspruch auf geordnete Darbietung von Wort und Sakrament. Ihre Mitwirkung bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe wird durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Sie haben die Pflicht, sich zu Wort und Sakrament zu halten, ein christliches Leben zu führen und an der Förderung christlichen Glaubens kirchlicher Gemeinschaft und Sitte tätig mitzuwirken.

(4) Sie sollen nach dem Maß ihrer Gaben und Kräfte kirchliche Ämter und Dienste übernehmen und zu freiwilligen Gaben bereit sein. Zur Leistung gesetzlich geordneter kirchlicher Abgaben sind sie verpflichtet.

3. Abschnitt

Ämter und Dienste

Artikel 10

(1) Unbeschadet der Verpflichtung jedes Kirchengliedes, das Evangelium durch Wort und Tat zu bezeugen, sollen die öffentliche Verkündigung und die Sakramentsverwaltung in der Landeskirche und den Kirchengemeinden nur mit rechtmäßigem Auftrag geschehen (Amt der Verkündigung).

(2) Dieser Auftrag zur Ausübung des Amtes der Verkündigung kann zeitlich sowie nach Art und Umfang, Ort und Personenkreis begrenzt werden und mit anderen Aufgaben im kirchlichen Dienst verbunden sein.

(3) Die Voraussetzungen und die Zuständigkeit für die Beauftragung zur öffentlichen Verkündigung werden durch Kirchengesetz geregelt. Die Form der Beauftragung richtet sich nach der Agende.

(4) In Notfällen kann jedes Kirchenglied Aufgaben der öffentlichen Verkündigung wahrnehmen.

Artikel 11

In der Landeskirche, ihren Gliederungen, Einrichtungen und Werken werden Kirchenglieder den Erfordernissen des kirchlichen Lebens entsprechend hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich zu kirchlichem Dienst bestellt.

Artikel 12

(1) Die Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen sind in ihrem dienstlichen Handeln an das evangelisch-lutherische Bekenntnis und an das in der Landeskirche geltende Recht gebunden.

(2) Sie haben einen Vorbildlichen Lebenswandel zu führen.

Artikel 13

(1) Die Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen und die anstellende kirchliche Körperschaft stehen in einem gegenseitigen Treueverhältnis.

(2) Sie haben nach Maßgabe des geltenden Rechtes die Befugnis, Angelegenheiten ihres Dienstes in den zuständigen Organen selbst zu vertreten.

(3) Art und Umfang des Auftrages der haupt- oder nebenberuflich tätigen Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen und ihre sonstigen Rechtsverhältnisse werden durch Kirchengesetz oder durch Dienstvertrag geregelt.

Artikel 14

(1) Die Beteiligung der haupt- oder nebenberuflich tätigen Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen an der Regelung allgemeiner, ihren Stand besonders betreffender Fragen wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Zusammenschlüsse von Inhabern kirchlicher Amts- und Dienststellungen zu Konferenzen und Konventen können durch Kirchengesetz geregelt werden.

Artikel 15

Kirchenglieder, besonders solche, die im Dienst der Unterweisung und Lehre stehen, erfüllen durch eine im Sinne des Artikels 1 ausgeübte Tätigkeit Aufgaben der Verkündigung auch, wenn sie keine kirchliche Amts- oder Dienststellung innehaben. Dieser Dienst wird von der Landeskirche gefördert.

4. Abschnitt

Kirchliche Körperschaften

Artikel 16

(1) In der Landeskirche regeln und verwalten die kirchlichen Körperschaften ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des geltenden Rechtes.

(2) Das Vermögen der kirchlichen Körperschaften darf nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben verwandt werden.

Artikel 17

Die kirchlichen Körperschaften stehen unter der Aufsicht der Landeskirche. Die Aufsicht hat die Rechte der kirchlichen Körperschaften zu achten und zu wahren. Sie hat darauf hinzuwirken, daß die kirchlichen Körperschaften ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen und das geltende Recht beachten.

Artikel 18

(1) Die Aufsichtsbehörden haben das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der kirchlichen Körperschaften zu unterrichten, insbesondere Berichte anzufordern und die schriftlichen Unterlagen einzusehen oder sich vorlegen zu lassen. Die beaufsichtigten Körperschaften sind verpflichtet, Vertreter der Aufsichtsbehörden auf deren Verlangen an der Beratung bestimmter Angelegenheiten zu beteiligen.

(2) Die Aufsichtsbehörden können Beschlüsse und andere Maßnahmen von Organen der kirchlichen Körperschaften beanstanden, wenn sie rechtswidrig oder nicht sachgerecht sind. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen der Aufsichtsbehörden rückgängig gemacht werden.

(3) Die Aufsichtsbehörden haben das Recht, in kirchengesetzlich geordnetem Verfahren eine gesetzliche Leistung, die aus dem Vermögen einer kirchlichen Körperschaft zu bestreiten ist oder den einzelnen Kirchengliedern obliegt, anzuordnen und notfalls durchzusetzen, daß Rechte der Körperschaften vor Gerichten und Behörden geltend gemacht und verteidigt werden.

(4) Durch Kirchengesetz können den Aufsichtsbehörden bestimmte Befugnisse gegenüber den kirchlichen Körperschaften eingeräumt werden, um zu verhindern, daß der Bestand der Landeskirche und ihrer Körperschaften, die Erfüllung ihrer Aufgaben oder die Einheitlichkeit der Verwaltung durch die Geschäftsführung kirchlicher Organe gefährdet werden.

Artikel 19

Gegen Maßnahmen der Aufsichtsbehörden nach den Artikeln 17 und 18 ist der Rechtsweg zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht gegeben.

Artikel 20

(1) Soweit Organe kirchlicher Körperschaften kirchenaufsichtliche Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen haben, sind sie an Weisungen der übergeordneten Aufsichtsbehörden gebunden.

(2) In welchem Umfange Weisungen über Absatz 1 hinaus erteilt werden können, wird durch die Kirchengemeindeordnung, die Kirchenkreisordnung oder durch andere Kirchengesetze geregelt.

Artikel 21

(1) Die Landeskirche, die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden haben das Recht, von ihren Gliedern Kirchensteuern und sonstige Abgaben zu erheben.

(2) Die Landeskirche und die Kirchenkreise können Umlagen erheben.

(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 22

(1) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß das Recht der Landeskirche, der Kirchenkreise oder der Kirchengemeinden zur Erhebung von Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben ganz oder teilweise ruht. Das Kirchengesetz muß sicherstellen, daß die an der Abgabenerhebung gehinderten Körperschaften durch ein Umlagerecht oder einen Rechtsanspruch auf Zuweisungen angemessen am kirchlichen Abgabenaufkommen beteiligt und in den Stand gesetzt werden, ihre Aufgaben zu erfüllen.

(2) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß bei einem Zusammenschluß von Kirchengemeinden und von Kirchenkreisen zu Verbänden das Abgabenrecht von den Verbänden ausgeübt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Können Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchengemeindeverbände oder Kirchenkreisverbände trotz Ausschöpfung ihres Abgaben- oder Umlagerechtes, ihrer sonstigen Einnahmen und der Leistungen Dritter den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Bedarf nicht decken, so hat ihnen die Landeskirche nach Kräften die erforderliche Finanzhilfe zu leisten. Ruht das Abgabenrecht der Landeskirche nach Absatz 1 oder reichen ihre Mittel zur Deckung des Bedarfs für den Finanzausgleich nicht aus, so kann sie von allen Kirchengemeinden auf Grund eines Kirchengesetzes eine Finanzausgleichsumlage erheben.

II. Teil

Kirchengemeinde

1. Abschnitt

Allgemeines

Artikel 23

(1) Die Kirchengemeinde umfaßt die in einem örtlich begrenzten Bezirk innerhalb der Landeskirche wohnenden, unter einem Pfarramt vereinigten Kirchenglieder (Ortsgemeinde).

(2) Ausnahmsweise können Kirchengemeinden nach Personenkreisen bestimmt sein (Personalgemeinde).

(3) In besonderen Fällen kann auf Antrag die Zugehörigkeit eines Kirchengliedes zu einer anderen Kirchengemeinde zugelassen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 24

Für eine Anstalt, in der ständig ein Pfarrer, eine Pastorin oder ein Pfarrvikar, die in der Landeskirche anstellungsfähig sind, hauptberuflich tätig ist, kann eine Anstaltsgemeinde errichtet werden, wenn die übrigen kirchengesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 25

Wo sich evangelische Christen außerhalb des Verbandes einer Kirchengemeinde zu kirchlicher Gemeinschaft sammeln, kann das Landeskirchenamt bis zu einer kirchengesetzlichen Regelung dafür besondere Einrichtungen schaffen und die besondere pfarramtliche Versorgung regeln.

Artikel 26

(1) Mehrere Kirchengemeinden können unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden werden.

(2) Zur Wahrnehmung einzelner gemeinsamer Aufgaben können sich mehrere Kirchengemeinden zu einem Verband zusammenschließen oder zu einem solchen zusammengeschlossen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 27

(1) Die Kirchengemeinde und das Pfarramt haben für regelmäßigen öffentlichen Gottesdienst, kirchliche Unterweisung, Seelsorge und Liebestätigkeit zu sorgen. Sie sind für die Wahrung der rechten Lehre, für kirchliche Zucht und äußere Ordnung verantwortlich.

(2) Die Kirchengemeinde hat nach ihren Kräften an den Aufgaben und Lasten der Landeskirche teilzunehmen.

Artikel 28

Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und Kirchenkreisvorstände neue Kirchengemeinden errichten, bestehende aufheben, zusammenlegen oder anders begrenzen. Widerspricht ein beteiligter Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand einer dieser Maßnahmen, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenates. Das gilt auch bei Vermögensauseinandersetzungen, die durch eine dieser Maßnahmen notwendig werden.

Artikel 29

(1) Kapellengemeinden sind selbständige Teile einer Kirchengemeinde, für die regelmäßig öffentlicher Gottesdienst in einem eigens dafür bestimmten Raum stattfindet.

(2) Auf die Kapellengemeinden sind die Bestimmungen über die Kirchengemeinden entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt wird.

Artikel 30

Die Kirchengemeinden sind berechtigt, sich selbst Gemeindegremien zu geben. Diese bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes. Die Genehmigung darf erst erteilt werden, nachdem das Landeskirchenamt erklärt hat, daß keine rechtlichen Bedenken vorliegen.

Artikel 31

Das Nähere über die Aufgaben der Kirchengemeinden, ihre Rechte und Pflichten, ihre Ordnung und Verwaltung sowie über die Kapellen- und Anstaltsgemeinden wird durch die Kirchengemeindeordnung oder andere Kirchengesetze geregelt. Diese können für Personal- und Anstaltsgemeinden von den Vorschriften der Verfassung abweichen.

2. Abschnitt

Pfarramt

Artikel 32

(1) Die besondere Aufgabe des Pfarrers im pfarramtlichen Dienst ist die öffentliche Verkündigung und die Sakramentsverwaltung in der Kirchengemeinde.

(2) In Ausübung dieser Aufgabe ist der Pfarrer im Rahmen des geltenden Rechtes unabhängig. Er ist an das evangelisch-lutherische Bekenntnis gebunden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für die Pastorin und den Pfarrvikar, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt wird.

Artikel 33

Die festangestellten Pfarrer, Pastorinnen und Pfarrvikare der Kirchengemeinde sowie die in der Kirchengemeinde gemäß Artikel 38 tätigen Pfarrer, Pastorinnen und Pfarrvikare und die mit der Versehung einer Pfarr-, Pastorinnen- oder Pfarrvikarstelle Beauftragten verwalten das Pfarramt gemeinsam. Andere in der Kirchengemeinde tätige Pfarrer, Hilfspfarrer, Pastorinnen und Pfarrvikare nehmen an den Beratungen des Pfarramtes teil.

Artikel 34

Das Pfarramt ist für Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich der Kirchengemeinde allein zuständig, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist. Es verfügt über die stiftungsgemäße Nutzung der für den Gottesdienst bestimmten Räume im Rahmen der kirchlichen Ordnung.

Artikel 35

(1) Festangestellte Pfarrer, Pastorinnen und Pfarrvikare werden auf Lebenszeit berufen. Sie können gegen ihren Willen nur unter den kirchengesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen in eine andere Stelle, in den Warte- oder Ruhestand versetzt oder ihres Amtes enthoben werden.

(2) Im übrigen werden ihre Rechtsverhältnisse durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 36

(1) Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und Kirchenkreisvorstände neue Pfarrstellen errichten und bestehende zusammenlegen, aufheben oder verlegen sowie auch die dauernde pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden herstellen oder aufheben. Widerspricht ein beteiligter Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand einer dieser Maßnahmen, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenates.

(2) Für die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Pastorinnen- und Pfarrvikarstellen und für die Umwandlung von Pfarrstellen in Pastorinnenstellen und von Pastorinnenstellen in Pfarrstellen gilt Entsprechendes nach Maßgabe besonderer Kirchengesetze.

Artikel 37

(1) Die Besetzung der Pfarr-, Pastorinnen- und Pfarrvikarstellen wird durch Kirchengesetz geregelt. Wenn keine Wahl stattfindet, ist die Anstellung erst nach Erteilung der Vokation durch die Kirchengemeinde zulässig. Wird die Vokation verweigert, so darf die Stelle nur übertragen werden, wenn die Verweigerung in einem kirchengesetzlich geordneten Verfahren für unbegründet erklärt ist.

(2) Andere der Gemeinde bei der Pfarrbesetzung herkömmlich etwa zustehende Rechte bleiben unberührt. Die Angleichung solcher Rechte an das landeskirchliche Recht ist anzustreben.

Artikel 38

(1) Mit besonderem Auftrag für einen Dienst innerhalb oder außerhalb einer Kirchengemeinde kann ein Pfarrer als Pfarrer der Landeskirche angestellt werden. Er wird einem Kirchenkreis zugewiesen.

(2) Pfarrer der Landeskirche werden auf Lebenszeit in den kirchlichen Dienst berufen, können aber in ein anderes entsprechendes Amt oder in eine Gemeindepfarrstelle versetzt werden.

(3) Ein Pfarrer, der im Gebiet der Landeskirche an einer kirchlichen Anstalt, bei einem kirchlichen Werk oder bei einem Verein angestellt ist, kann vom Landeskirchenamt den Pfarrern der Landeskirche gleichgestellt werden. Das gilt auch für einen Pfarrer, der außerhalb des landeskirchlichen Dienstes für befristete Zeit hauptamtlich eine kirchliche Aufgabe übernimmt.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Pastorinnen und Pfarrvikare nach Maßgabe besonderer Kirchengesetze.

3. Abschnitt

Andere Ämter und Dienste

Artikel 39

(1) Bestimmte Aufgaben im Sinne des Artikels 27 werden durch andere Ämter und Dienste, insbesondere die des Diakons, der Diakonisse, des Lektors, des Kirchenmusikers, des Küsters, der Gemeindegemeinderin und der Kindergärtnerin, hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich wahrgenommen.

(2) Ihre Rechtsverhältnisse werden durch Kirchengesetz geregelt.

4. Abschnitt

Kirchenvorstand

Artikel 40

(1) Jede Kirchengemeinde muß einen Kirchenvorstand haben.

(2) In Personal- und Anstaltsgemeinden kann die Bildung eines Kirchenvorstandes unterbleiben. In diesem Fall ordnet das Landeskirchenamt die Verwaltung und Vertretung der Gemeinde, wenn nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 41

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus den festangestellten Pfarrern, Pastorinnen und Pfarrvikaren der Kirchengemeinde sowie den gewählten und berufenen Kirchenvorstehern.

(2) Dem Kirchenvorstand können auf Grund kirchengesetzlicher Bestimmungen noch andere als die in Absatz 1 bezeichneten Mitglieder angehören.

Artikel 42

Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, soweit nicht kirchengesetzliche Bestimmungen ihrem Wahlrecht entgegenstehen.

Artikel 43

Zu Kirchenvorstehern wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und die sonstigen kirchengesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 44

(1) Der Kirchenvorstand ist mit dem Pfarramt für die Erfüllung der der Kirchengemeinde nach Artikel 27 obliegenden Aufgaben verantwortlich.

(2) Der Kirchenvorstand hat im Rahmen des geltenden Rechtes für die Einrichtung und Besetzung von Pfarr-, Pastorinnen- und Pfarrvikarstellen und anderer Gemeindeämter zu sorgen.

(3) Der Kirchenvorstand kann Gemeindeglieder mit der Erfüllung besonderer Aufgaben in der Gemeinde beauftragen.

Artikel 45

(1) Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen, stellt den Haushaltsplan der Kirchengemeinde fest und beschließt über Kirchensteuern und sonstige kirchliche Abgaben im Rahmen des geltenden Rechtes.

(2) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich.

Artikel 46

Solange ein beschlußfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist, werden die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes vom Kirchenkreisvorstand oder von einem oder mehreren von ihm Bevollmächtigten vertretungsweise wahrgenommen.

5. Abschnitt

Gemeindeversammlung und Gemeindebeirat

Artikel 47

Zur Beratung wichtiger, das Gemeindeleben berührender Angelegenheiten kann der Kirchenvorstand eine Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Gemeindeversammlung) einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ihre Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes vom Kirchenkreisvorstand angeordnet oder von sechsmal soviel wahlberechtigten Gemeindegliedern, wie Kirchenvorsteher im Amt sind, gefordert wird.

Artikel 48

Zur Förderung des Gemeindelebens kann ein Gemeindebeirat gebildet werden. Das Nähere wird durch Kirchengemeindeordnung geregelt.

Artikel 49

Anregungen und Vorschläge der Gemeindeversammlung und des Gemeindebeirates sind an den Kirchenvorstand zu richten und von diesem zu beantworten.

III. Teil

Kirchenkreis

1. Abschnitt

Allgemeines

Artikel 50

(1) Der Kirchenkreis ist der Zusammenschluß der Kirchengemeinden seines Bereiches. Jede Kirchengemeinde muß einem Kirchenkreis angehören.

(2) Als selbständige kirchliche Körperschaft soll der Kirchenkreis die Arbeit der Kirchengemeinden fördern und die gemeinsame Erfüllung besonderer kirchlicher Aufgaben anregen.

(3) Als Gliederung und Verwaltungsbezirk der Landeskirche nimmt der Kirchenkreis Aufgaben wahr, die ihm die kirchliche Ordnung überläßt oder überträgt; insbesondere wirkt er an der allgemeinen kirchlichen Verwaltung und an der Aufsicht über die Kirchengemeinden und die kirchlichen Amtsträger seines Bereiches mit.

(4) Der Kirchenkreis ist der Amtsbereich des Superintendenten.

Artikel 51

Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und Kirchenkreisvorstände Kirchenkreise neu bilden, verändern, aufheben oder vereinigen. Widerspricht ein beteiligter Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand einer dieser Maßnahmen, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenates. Das gilt auch bei Vermögensauseinandersetzungen, die durch eine dieser Maßnahmen notwendig werden.

Artikel 52

(1) Einem Kirchenkreis können durch Kirchengesetz die Aufgaben und Befugnisse eines Gesamtverbandes übertragen werden.

(2) Zur Erfüllung einzelner Aufgaben, die eine gemeinsame rechtliche Vertretung erfordern, können mehrere Kirchenkreise auf ihren Antrag zusammengeschlossen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

2. Abschnitt

Superintendent

Artikel 53

(1) Der Superintendent hat — unbeschadet der Aufsicht anderer Stellen — die Aufsicht über die Kirchengemeinden, die Pfarrämter und die Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen, soweit sie im Dienst der Verkündigung tätig sind. Er soll das kirchliche Leben im Kirchenkreis anregen und fördern sowie Mißstände und Gefahren entgegenwirken. Er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

(2) Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere:

- a) Pfarrer, Pastorinnen und Pfarrvikare in ihr Amt einzuführen,
- b) Pfarrkonvente und Pfarrkonferenzen abzuhalten,
- c) Visitationen vorzunehmen,
- d) die im Kirchenkreis tätigen Pfarrer, Hilfspfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und die im Kirchenkreis wohnenden Studenten und Kandidaten der Theologie sowie — unbeschadet der Fachaufsicht — die Inhaber der übrigen kirchlichen Amts- und Dienststellungen zu beraten und ihre Fortbildung zu fördern.

(3) Das Nähere kann durch eine Dienstanweisung geregelt werden, die das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Bischofsrates erläßt.

Artikel 54

Das Amt des Superintendenten ist mit einer bestimmten Pfarrstelle verbunden.

Artikel 55

(1) Der Superintendent wird auf Vorschlag des Landeskirchenamtes vom Landesbischof ernannt. Der Bischofsrat wirkt gemäß Artikel 73 mit. Vor der Ernennung ist der Kirchenkreisvorstand anzuhören.

(2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 56

Zum Stellvertreter des Superintendenten im Aufsichtsamte sowie im Vorsitz des Kirchenkreisvorstandes wählt der Kirchenkreisvorstand für die Dauer seiner Wahlzeit einen Pfarrer aus seiner Mitte. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.

3. Abschnitt

Kirchenkreistag und Kirchenkreisvorstand

Artikel 57

(1) Kirchenkreistag und Kirchenkreisvorstand nehmen die Aufgaben und Befugnisse wahr, die in Artikel 50 dem Kirchenkreis zugewiesen sind.

(2) Der Kirchenkreistag erfüllt seine Aufgaben durch gemeinsame Besprechung und durch Beratung der Kirchengemeinden; er kann im Rahmen des geltenden Rechtes besondere Einrichtungen des Kirchenkreises für kirchliche Aufgaben schaffen.

(3) Der Kirchenkreistag stellt den Haushaltsplan des Kirchenkreises fest und beschließt über die zu seiner Deckung erforderlichen Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben im Rahmen des geltenden Rechtes.

Artikel 58

- (1) Der Kirchenkreistag besteht aus
- a) dem Superintendenten als Vorsitzendem,
 - b) den in den Kirchengemeinden tätigen festangestellten Pfarrern, Pastorinnen und Pfarrvikaren,
 - c) doppelt soviel nichtgeistlichen Vertretern jeder Kirchengemeinde, wie Pfarr-, Pastorinnen- und Pfarrvikarstellen in ihr vorhanden sind; unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbundene Kirchengemeinden gelten dabei als eine Kirchengemeinde,
 - d) den dem Kirchenkreis zugewiesenen festangestellten Pfarrern, Pastorinnen und Pfarrvikaren,
 - e) weiteren Mitgliedern, die vom Kirchenkreisvorstand berufen werden,
 - f) den im Kirchenkreis wohnenden Mitgliedern der Landessynode.

(2) Dem Kirchenkreistag können auf Grund kirchengesetzlicher Bestimmungen noch andere als die in Absatz 1 bezeichneten Mitglieder angehören.

Artikel 59

(1) Jeder Kirchenkreis muß einen Kirchenkreisvorstand haben. Er besteht aus dem Superintendenten als Vorsitzendem und aus wenigstens vier vom Kirchenkreistag zu wählenden Mitgliedern. Unter diesen müssen wenigstens zwei festangestellte Pfarrer, Pastorinnen oder Pfarrvikare und zwei nichtgeistliche Mitglieder sein.

(2) Ein gewähltes nichtgeistliches Mitglied des Kirchenkreisvorstandes, das nicht dem Kirchenkreistag angehört, wird mit seiner Wahl in den Kirchenkreisvorstand auch Mitglied des Kirchenkreistages.

Artikel 60

(1) Der Kirchenkreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Aufsicht über die Kirchenvorstände und ihre Tätigkeit.

(2) Er hat dem Kirchenkreistag über seine Geschäftsführung Rechenschaft zu geben.

Artikel 61

Das Nähere über die Bildung der Kirchenkreistage und Kirchenkreisvorstände, ihre Aufgaben und Befugnisse sowie ihre Geschäftsführung wird durch die Kirchenkreisordnung oder andere Kirchengesetze geregelt.

IV. Teil

Leitung und Verwaltung der Landeskirche

1. Abschnitt

Landesbischof

Artikel 62

(1) Der Landesbischof hat die geistliche Leitung und Aufsicht in der Landeskirche. Er vertritt die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben.

(2) Der Landesbischof hat den Vorsitz im Kirchenrat, im Bischofsrat und im Landeskirchenamt.

(3) Er vertritt die Landeskirche bei Abschluß von Verträgen, die der Zustimmung durch Gesetz bedürfen.

Artikel 63

(1) Der Landesbischof hat das Kanzelrecht in allen Gemeinden der Landeskirche. Er kann sich mit Kundgebungen, die im öffentlichen Gottesdienst zu verlesen sind, an die Gemeinden wenden sowie außerordentliche allgemeine Buß-, Fürbitt- und Dankgottesdienste anordnen. Er wählt sich eine Kirche als Predigtstätte.

(2) Der Landesbischof hat das Recht, zu ordinieren, Kirchen und Kapellen einzuweihen, Visitationen vorzunehmen und im Benehmen mit dem zuständigen Landessuperintendenten und dem Landeskirchenamt außerordentliche Visitationen anzuordnen.

(3) Der Landesbischof führt die Mitglieder des Kirchensynodes und des Landeskirchenamtes sowie die Landessuperintendenten und die Amtsträger mit gesamtkirchlichem Auftrag in ihr Amt ein.

Artikel 64

- (1) Zu den Aufgaben des Landesbischofs gehört es:
- a) nach Maßgabe besonderer Kirchengesetze Pfarrer, Pastorinnen und Pfarrvikare namens der Landeskirche zu ernennen, zu berufen und ihnen die Bestallung zu erteilen,
 - b) die Superintendenten zu ernennen,
 - c) die Mitglieder der theologischen Prüfungsausschüsse zu ernennen,
 - d) Synodale gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe d zu berufen,
 - e) Einsicht in die Arbeit der kirchlichen Ausbildungs- und Fortbildungsstätten zu nehmen.

(2) Zu den Aufgaben des Landesbischofs gehört es ferner:

- a) die Verbindung der Landeskirche mit anderen Kirchen im Rahmen der kirchlichen Zusammenschlüsse in Deutschland und in aller Welt zu pflegen,
- b) die Verbindung mit der Theologischen Fakultät der Landesuniversität zu fördern,
- c) die Stellungnahme der Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit in der Öffentlichkeit geltend zu machen,
- d) Evangelisationen, kirchliche Wochen und andere Veranstaltungen zu veranlassen,
- e) die Innere und die Äußere Mission sowie die kirchlichen Werke und Einrichtungen zu fördern,
- f) für eine Zusammenarbeit aller Kräfte in der Landeskirche zu sorgen.

Artikel 65

(1) Der Landesbischof wird auf Vorschlag des Kirchensynates von der Landessynode auf Lebenszeit gewählt. Der Vorschlag des Kirchensynates kann bis zu drei Namen enthalten. Vorschlag und Wahl erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Gewählt wird ohne Aussprache und in geheimer Abstimmung. Für die Wahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich. Wird diese Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht erreicht, so kann der Kirchensynat seinen Vorschlag abändern.

(2) Wird im zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode nicht erreicht, so treten der Kirchensynat und der Landessynodalausschuß zu einem Kollegium zusammen. Dieses schlägt der Landessynode zwei Namen vor. Im dritten Wahlgang entscheidet die Landessynode mit einfacher Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode.

(3) Zwischen der Einbringung eines Vorschlages und dem folgenden Wahlgang sowie zwischen den einzelnen Wahlgängen muß ein Zeitraum von mindestens zwölf Stunden liegen.

Artikel 66

(1) Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung bestimmt der Landesbischof seinen Vertreter aus dem Kreise der Landessuperintendenten oder der Mitglieder des Landeskirchenamtes. Hat der Landesbischof einen Vertreter nicht bestimmt, so vertreten ihn die Landessuperintendenten in der Reihenfolge ihres Dienstalters.

(2) Ist das Amt des Landesbischofs nicht besetzt, so wählt der Kirchensynat zum Bischofsvikar einen der beiden Landessuperintendenten, die dem Kirchensynat als Mitglied oder als Vertreter angehören.

(3) Die Vertretung nach den Absätzen 1 und 2 umfaßt die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Landesbischofs gemäß Artikel 62 Absatz 1 und 3, Artikel 63, 64 und 85 Absatz 2.

Artikel 67

(1) Der Landesbischof ist jederzeit zum Rücktritt von seinem Amt berechtigt.

(2) Durch Kirchengesetz wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Landesbischof in den Ruhestand treten oder versetzt werden kann.

(3) Seine Dienst- und Versorgungsbezüge werden durch den Kirchensynat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses geregelt.

2. Abschnitt

Landessuperintendenten

Artikel 68

Der Landessuperintendent hat die geistliche Leitung und Aufsicht in einem Sprengel. Er hat das Kanzelrecht in allen Gemeinden des Sprengels. Er vertritt die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben seines Sprengels.

Artikel 69

(1) Der Landessuperintendent hat das Recht, zu ordinieren, Kirchen und Kapellen einzuweihen, soweit nicht der Landesbischof die Ordination oder Einweihung in Anspruch nimmt, und Visitationen vorzunehmen.

(2) Zu den Aufgaben des Landessuperintendenten gehört es ferner:

- a) Superintendenten sowie Amtsträger mit einem Auftrag für den Sprengel in ihr Amt einzuführen,
- b) Generalkonvente und Ephorenkonvente abzuhalten,
- c) den theologischen Nachwuchs zu fördern und im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung bei dessen Ausbildung und Prüfung mitzuwirken,
- d) die Innere und die Äußere Mission sowie die kirchlichen Werke und Einrichtungen zu fördern,
- e) für eine Zusammenarbeit aller Kräfte im Sprengel zu sorgen.

(3) Im einzelnen werden die Befugnisse und Pflichten des Landessuperintendenten sowie seine Vertretung durch eine Dienstordnung geregelt, die der Kirchensynat erläßt.

Artikel 70

(1) Der Landessuperintendent wird vom Kirchensynat mit Zustimmung des Landesbischofs ernannt und durch den Landesbischof in sein Amt eingeführt.

(2) Der Amtssitz des Landessuperintendenten wird durch den Kirchensynat bestimmt. Er muß im Sprengel liegen, hiervon kann der Kirchensynat aus wichtigem Grunde abweichen.

(3) Dem Landessuperintendenten wird vom Kirchensynat eine Predigtstätte im Sprengel zugewiesen. Er kann an den Beratungen des Pfarramtes seiner Predigtstätte teilnehmen.

(4) Die Zahl der Landessuperintendenten und die Abgrenzung der Sprengel wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 71

(1) Zur Beratung des Landessuperintendenten und zur Mitwirkung bei der Wahl zur Landessynode wird im Sprengel ein Sprengelbeirat gebildet.

- (2) Dem Sprengelbeirat gehören an
- a) der Landessuperintendent als Vorsitzender,
 - b) ein vom Ephorenkonvent gewählter Superintendent,
 - c) drei vom Generalkonvent gewählte festangestellte Pfarrer, Pastorinnen oder Pfarrvikare,
 - d) je ein von jedem Kirchenkreistag benanntes nicht-geistliches Mitglied, sofern der Kirchenkreis nicht schon nach den Buchstaben b oder c vertreten ist,
 - e) vier vom Landessuperintendenten berufene nicht-geistliche Mitglieder,
 - f) die im Sprengel wohnenden Mitglieder der Landessynode, jedoch ohne Stimmrecht.

(3) Der Sprengelbeirat wird jeweils nach Neubildung der Kirchenkreistage neu gebildet.

3. Abschnitt

Bischofsrat

Artikel 72

Der Landesbischof und die Landessuperintendenten bilden den Bischofsrat. Dieser tritt zu regelmäßigen Beratungen über alle Fragen zusammen, die das kirchliche Leben betreffen. Den Vorsitz führt der Landesbischof, im Falle seiner Verhinderung oder bei einer Vakanz des Bischofsamtes der dienstälteste Landessuperintendent.

Artikel 73

(1) Der Bischofsrat wirkt beratend mit

- a) bei der Aufstellung und Änderung von Ausbildungsplänen für die Kandidaten der Theologie und die Pfarrvikaranwärter,
- b) bei der Besetzung der Superintendentenstellen und solcher Pfarrstellen, die nicht durch Pfarrwahl oder Patronat besetzt werden,
- c) bei der Ernennung der Studiendirektoren an Prediger- und Pfarrvikarseminaren,
- d) bei der Berufung der Pfarrer der Landeskirche mit besonderem Auftrag.

(2) Widerspricht der Bischofsrat einem Vorschlag für die Ernennung eines Superintendenten (Artikel 55), so bedarf es eines neuen Vorschlages. Widerspricht der Bischofsrat auch dem neuen Vorschlag, so entscheidet der Landesbischof.

(3) Der Zustimmung des Bischofsrates bedarf es bei Erlaß einer Dienstanweisung für Superintendenten (Artikel 53 Absatz 3).

4. Abschnitt

Landessynode

Artikel 74

(1) Die Landessynode hat die Aufgabe, dem inneren und äußeren Aufbau der Landeskirche zu dienen. Sie hat über den ordnungsmäßigen Bestand und die Wirksamkeit aller zur Arbeit in der Landeskirche berufenen Stellen zu wachen.

(2) Die Landessynode soll die Angelegenheiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens im Gebiet der Landeskirche beobachten und erörtern. Sie kann Anregungen an die übrigen landeskirchlichen Stellen sowie Entschließungen an Behörden, Körperschaften, Vereine und andere richten. Sie kann sich mit Kundgebungen an die Gemeinden wenden und anordnen; daß sie im öffentlichen Gottesdienst verlesen werden.

Artikel 75

Die Landessynode hat folgende besonderen Aufgaben und Befugnisse:

- a) unter Mitwirkung des Kirchensenates über die Kirchengesetze zu beschließen,
- b) bei Erklärungen nach Artikel 127 Absatz 3 mitzuwirken,
- c) die Vorlagen des Kirchensenates und die Anträge des Landessynodalausschusses, des Landeskirchenamtes sowie der Kirchenkreistage und Kirchenkreisvorstände zu erledigen,
- d) Eingaben, die in geschäftsordnungsmäßiger Form aufgenommen werden, zu erledigen,
- e) über die ihr nach Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a vom Landessynodalausschuß und nach Artikel 99 Absatz 1 vom Landeskirchenamt vorzulegenden Berichte zu beraten,

f) den Landesbischof zu wählen (Artikel 65),

g) die Mitglieder des Landessynodalausschusses und die von ihr zu bestellenden Mitglieder des Kirchensenates zu wählen (Artikel 88 Absatz 1 und Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe f und g),

h) gemäß der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Mitglieder zu deren Generalsynode und gemäß der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Mitglieder zu deren Synode zu wählen.

Artikel 76

(1) Die Landessynode stellt für ein Jahr oder für mehrere Jahre (Haushaltszeitraum) auf Grund eines vom Landeskirchenamt nach Beratung mit dem Landessynodalausschuß aufgestellten Entwurfes und des vom Kirchensenat aufgestellten Stellenplanes für die landeskirchliche Verwaltung den Haushaltsplan fest und beschließt über Art und Höhe der zu seiner Deckung zu erhebenden Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben. Über Umlagen in Teilen der Landeskirche, für die keine Landeskirchensteuer im Lande Niedersachsen ausgeschrieben wird, beschließt das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses.

(2) Durch den Haushaltsplan wird das Landeskirchenamt ermächtigt, die darin vorgesehenen Einnahmen zu erheben und Ausgaben zu leisten. Hierbei wirkt der Landessynodalausschuß mit, soweit dies im Haushaltsplan oder in Kirchengesetzen bestimmt ist.

(3) Die Ermächtigung bleibt über den Haushaltszeitraum hinaus in Kraft, bis die Landessynode einen neuen Haushaltsplan festgestellt hat. Dies gilt nicht, wenn Einnahmen oder Ausgaben ausdrücklich als einmalig oder außerordentlich bezeichnet sind.

(4) Auch der Beschluß über die Erhebung von Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben bleibt so lange in Kraft, bis die Landessynode einen neuen Beschluß faßt.

Artikel 77

Erhebt der Kirchensenat innerhalb eines Monats gegen einen Beschluß der Landessynode Einwendungen, so hat die Landessynode über den Gegenstand in einer frühestens am Tage nach der ersten Beschlußfassung stattfindenden Sitzung erneut zu beschließen. Erklärt sich die Landessynode mit Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder für die Aufrechterhaltung des Beschlusses, so bleibt er bestehen.

Artikel 78

(1) Der Landessynode gehören an

- a) 23 von den festangestellten Pfarrern, Pastorinnen und Pfarrvikaren sowie den Studiendirektoren gewählte geistliche Synodale,
- b) 33 von den Kirchenvorstehern gewählte nichtgeistliche Synodale,
- c) 18 von den Kirchenkreistagen vorgeschlagene und vom Kirchensenat berufene nichtgeistliche Synodale,
- d) 18 vom Landesbischof berufene Synodale,
- e) der Abt zu Loccum, wenn seiner Mitgliedschaft nicht Artikel 79 entgegensteht,
- f) ein von der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen gewähltes Mitglied der Fakultät und ein vom Kirchensenat berufener Vertreter des Kirchenrechts.

(2) Bis zum Ablauf ihrer Wahlzeit gehören außerdem die in Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe f genannten Mit-

glieder des Kirchsenates der Landessynode auch dann an, wenn sie nicht wieder in die Landessynode gewählt oder berufen sind.

(3) Die nach Absatz 1 Buchstabe a zu wählenden geistlichen Synodalen müssen entweder

festangestellte Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare sowie Studiendirektoren oder

Personen sein, die den Pfarrern, Pastorinnen oder Pfarrvikaren gleichgestellt sind, oder

andere Personen sein, die das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung haben.

(4) Die nach Absatz 1 Buchstabe b zu wählenden und die nach Buchstabe c vom Kirchsenat zu berufenden nichtgeistlichen Synodalen dürfen dem in Absatz 3 genannten Personenkreis nicht angehören.

(5) Für die nach Absatz 1 Buchstabe a' und b zu wählenden Synodalen ist die gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern zu wählen.

(6) Beim Ausscheiden eines gewählten Synodalen tritt ein Ersatzmitglied in die Landessynode ein. Ist ein Ersatzmitglied nicht mehr vorhanden, so findet eine Nachwahl statt. Scheidet ein berufener Synodaler aus, so hat die zur Berufung berechtigte Stelle einen neuen Synodalen zu berufen.

Artikel 79

Der Landesbischof, die Landessuperintendenten, die Mitglieder, Beamten und Angestellten des Landeskirchenamtes sowie die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Landeskirche können der Landessynode nicht angehören.

Artikel 80

(1) Die Landessynode wird alle sechs Jahre zum 1. April neu gebildet.

(2) Das Landeskirchenamt prüft die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode.

(3) Über Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode entscheidet der Landessynodalausschuß. Erklärt er einen Wahlvorgang für ungültig, so ist dieser zu wiederholen.

(4) Das Nähere über die Bildung der Landessynode wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 81

(1) Alle Synodalen müssen zur Zeit der Wahl oder Berufung das dreißigste Lebensjahr vollendet haben. Die nichtgeistlichen Synodalen müssen zu Kirchenvorstehern wählbar sein.

(2) Ein Synodaler scheidet aus der Landessynode aus, wenn er sein Amt niederlegt oder wenn das Fehlen einer Voraussetzung seiner Wählbarkeit vom Landessynodalausschuß festgestellt ist. Gegen die Entscheidung des Landessynodalausschusses kann der Synodale binnen einer Frist von einem Monat Einspruch bei der Landessynode einlegen. Diese entscheidet endgültig.

Artikel 82

(1) Die Synodalen sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden und dürfen wegen ihrer synodalen Betätigung nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

(2) Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen, die der Landessynode angehören, bedürfen zur Teilnahme an deren Tagungen keines Urlaubs.

Artikel 83

(1) Der Kirchsenat beruft die Landessynode innerhalb von drei Monaten nach ihrer Neubildung zu ihrer ersten Tagung ein. Der Vorsitzende des Kirchsenates eröffnet diese Tagung; unter seiner Leitung wählt die Landessynode aus ihrer Mitte den Präsidenten der Landessynode sowie unter dessen Leitung die erforderliche Anzahl von Vizepräsidenten und Schriftführern. Die Wahlen gelten für die Dauer von drei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zu einer neuen Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Spätere Tagungen der Landessynode werden von dem Präsidenten der Landessynode im Benehmen mit dem Kirchsenat einberufen. Die Landessynode ist binnen drei Monaten einzuberufen, wenn der Kirchsenat, der Landessynodalausschuß oder ein Drittel der Synodalen dies verlangen.

Artikel 84

Am Sonntag vor jeder Tagung der Landessynode soll in der ganzen Landeskirche im Hauptgottesdienst fürbittend der Landessynode gedacht werden.

Artikel 85

(1) Der Eröffnung der Landessynode geht ein Gottesdienst voraus. In diesem Gottesdienst legen die Synodalen folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, daß ich als Mitglied der Landessynode gehorsam dem göttlichen Wort, in Treue gegen das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche danach trachten will, daß die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“

(2) Das Gelöbnis im Eröffnungsgottesdienst nimmt der Landesbischof, das Gelöbnis der später eintretenden Synodalen nimmt der Präsident der Landessynode entgegen.

Artikel 86

(1) Die Landessynode ist bei Anwesenheit der Hälfte der Zahl der gesetzlichen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen.

(2) Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wenn kein Synodaler widerspricht, ist ein Wahlverfahren zulässig.

(3) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht einzelne Angelegenheiten auf Beschluß der Landessynode vertraulich behandelt werden sollen.

(4) Im übrigen gibt sich die Landessynode eine Geschäftsordnung.

Artikel 87

Der Landesbischof, die Landessuperintendenten, die Mitglieder des Kirchsenates und die Bevollmächtigten des Landeskirchenamtes sind berechtigt, an den Verhandlungen der Landessynode ohne Stimmrecht teilzunehmen und nach jedem Redner das Wort zu ergreifen.

5. Abschnitt

Landessynodalausschuß

Artikel 88

(1) Dem Landessynodalausschuß gehören sieben Mitglieder an. Diese werden von der Landessynode gewählt, und zwar drei aus der Zahl der geistlichen und

vier aus der Zahl der nichtgeistlichen Synodalen. Für die Mitglieder werden ebenso viele geistliche und nichtgeistliche Stellvertreter gewählt. Diese treten bei Verhinderung oder beim Ausscheiden von Mitgliedern in der von der Landessynode bestimmten Reihenfolge ein, beim Ausscheiden von Mitgliedern jedoch nur bis zu einer Neuwahl durch die Landessynode.

(2) Die Wahlen zum Landessynodalausschuß gelten für sechs Jahre. Der Landessynodalausschuß bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Ausschusses im Amt.

(3) Der Präsident der Landessynode ist berechtigt, an den Sitzungen des Landessynodalausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 89

Der Landessynodalausschuß tritt erstmalig unter dem Vorsitz seines ältesten Mitgliedes zusammen und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende aus seinem Amt, so sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter neu zu wählen.

Artikel 90

(1) Im Landessynodalausschuß werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mindestens zwei geistliche und drei nichtgeistliche Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben. Die Beratungen können für vertraulich erklärt werden.

(2) Mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte kann der Landessynodalausschuß Unterausschüsse oder einzelne Mitglieder beauftragen.

Artikel 91

(1) Der Landessynodalausschuß nimmt die in Artikel 74 und in Artikel 75 Buchstabe h bezeichneten Aufgaben der Landessynode wahr, solange diese nicht versammelt ist. In der Ausübung dieser Aufgaben ist der Landessynodalausschuß an die Weisungen der Landessynode gebunden.

(2) Der Landessynodalausschuß hat insbesondere die Aufgabe:

- a) den Landesbischof, den Kirchensenat, den Bischofsrat und das Landeskirchenamt in wichtigen Angelegenheiten der Leitung und Verwaltung der Landeskirche zu beraten,
- b) darauf zu achten, daß die Beschlüsse der Landessynode ausgeführt werden.

(3) Der Landessynodalausschuß hat außerdem folgende besonderen Aufgaben und Befugnisse:

- a) der Landessynode bei jeder ordentlichen Tagung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten,
- b) bei der Rechtsetzung gemäß Artikel 121 Absatz 1, Artikel 124 und Artikel 127 Absatz 1 mitzuwirken,
- c) bei der Geldverwaltung der Landeskirche, soweit dies in der Haushaltsordnung, im Haushaltsplan oder in Kirchengesetzen bestimmt ist, mitzuwirken,
- d) die Zustimmung zur Verwendung von Einnahmen für nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben, zur Verwendung eines für besondere Zwecke bestimmten landeskirchlichen Vermögens zu anderen Zwecken, zur Überschreitung des Haushaltsplanes, zur Übernahme von Bürgschaften und zur Aufnahme von Anleihen, die nicht im Haushaltszeitraum getilgt werden können, zu erteilen,
- e) die in der Landeskirchenkasse geführten Haushalts- und Vermögensrechnungen zu prüfen, das Landes-

kirchenamt zu entlasten und der Landessynode eine Übersicht über die Rechnungen vorzulegen. Bei der Entlastung verbleibende Meinungsverschiedenheiten sind der Landessynode zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Weitere Aufgaben können dem Landessynodalausschuß durch Kirchengesetz übertragen werden.

6. Abschnitt

Landeskirchenamt

Artikel 92

(1) Das Landeskirchenamt verwaltet die inneren und äußeren Angelegenheiten der Landeskirche nach dem geltenden Recht und entsprechend den vom Kirchensenat aufgestellten Grundsätzen für die kirchliche Verwaltung.

(2) Das Landeskirchenamt führt — unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse anderer Stellen — an oberster Stelle die Aufsicht über die in der Landeskirche bestehenden kirchlichen Körperschaften und über die Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen.

(3) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche in Verwaltungs- und Rechtssachen. Erklärungen, durch welche die Landeskirche unmittelbar vermögensrechtlich verpflichtet wird, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten oder des ihn vertretenden Mitgliedes unter Beidrückung des Amtssiegels. Die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten des Landesbischofs, des Landessynodalausschusses und des Kirchsenates bleiben unberührt.

(4) Das Landeskirchenamt ist in allen Fällen zunächst zuständig, in denen nicht nach dem geltenden Recht die Zuständigkeit einer anderen Stelle besteht; abschließend entscheidet über die Zuständigkeit der Kirchsenat.

Artikel 93

(1) Aufgaben des Landeskirchenamtes können von ihm für einzelne Fälle auf nachgeordnete Stellen übertragen werden.

(2) Eine Übertragung ist nur zulässig, soweit sie nicht durch Kirchengesetz ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Artikel 94

Bevor das Landeskirchenamt in einem Einzelfall entscheidet, sollen die nachgeordneten Aufsichtsstellen angehört werden.

Artikel 95

(1) Vorsitzender des Landeskirchenamtes ist der Landesbischof.

(2) Weitere ordentliche Mitglieder des Landeskirchenamtes sind der Präsident, der rechtskundige und der geistliche Vizepräsident und die erforderlichen haupt- oder nebenamtlichen geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder. Die Mitglieder werden vom Kirchensenat mit Zustimmung des Landesbischofs auf Lebenszeit ernannt. Der Präsident und der rechtskundige Vizepräsident müssen die Befähigung zum Richteramt, die geistlichen Mitglieder müssen die Befähigung zur Anstellung im Pfarramt besitzen.

(3) Der Präsident übt nach den vom Vorsitzenden gegebenen Richtlinien selbständig unter eigener Verantwortung die dem Vorsitzenden des Landeskirchenamtes zustehenden Befugnisse aus. Der Vorsitzende kann sich bestimmte Präsidialangelegenheiten allgemein oder im Einzelfalle zur persönlichen Entscheidung vorbehalten.

(4) Der Vorsitzende wird durch den Präsidenten vertreten; die Reihenfolge der Vertretung des Präsidenten richtet sich nach dem Dienstalter der Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder.

(5) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes sind verpflichtet, den Landesbischof bei der Erledigung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(6) Der Kirchensenat kann außerordentliche Mitglieder berufen und Bestimmungen über ihre Teilnahme an den Sitzungen und Abstimmungen des Kollegiums treffen.

Artikel 96

(1) Das Landeskirchenamt entscheidet als Kollegium. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse sind gültig, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder, darunter mindestens ein geistliches und ein nichtgeistliches Mitglied, an der Abstimmung teilgenommen hat.

(2) Der Vorsitzende sowie der Präsident können einen Beschluß, bevor er ausgeführt ist, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen, beanstanden. Der Beschluß wird wirksam, wenn er mit Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder in einer Sitzung wiederholt wird, die frühestens am nächsten Tage stattfinden darf.

(3) Das Landeskirchenamt gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kirchensenates bedarf. In der Geschäftsordnung kann auch bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Satz 1 und 3 abgesehen werden kann.

Artikel 97

(1) Zur Unterstützung des Kollegiums kann der Kirchensenat geistliche und nichtgeistliche Beamte des höheren Dienstes (Referenten) ernennen. Er kann ihnen widerruflich das Recht zur ständigen Teilnahme an den Sitzungen verleihen.

(2) Nichtgeistliche und geistliche Hilfsreferenten, Beamte des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes sowie Angestellte des Landeskirchenamtes werden vom Präsidenten eingestellt. Werden Hilfsreferenten länger als ein Jahr beschäftigt, so bedarf ihre Weiterbeschäftigung und Abberufung der Zustimmung des Kirchensenates.

Artikel 98

(1) Der Präsident und die weiteren Mitglieder des Landeskirchenamtes werden vom Landesbischof in ihr Amt eingeführt. Sie legen folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe, daß ich den mir anvertrauten Dienst auf dem Grunde der Heiligen Schrift gemäß dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche nach dem in der Landeskirche geltenden Recht zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen verwalten und dabei in Treue darauf achten will, daß die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in der Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“

(2) Von den Beamten des Landeskirchenamtes nimmt der Präsident das gleiche Gelöbnis entgegen.

Artikel 99

(1) Bei jeder ersten Tagung einer Landessynode hat das Landeskirchenamt auf Grund seiner Erfahrungen und Beobachtungen einen Bericht über den Stand des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Arbeit vorzulegen.

(2) Das Landeskirchenamt sowie der Landessynodalausschuß können anregen, daß über wichtige, die Lei-

tung und Verwaltung der Landeskirche betreffende Fragen eine gemeinsame Beratung stattfindet. In dieser Sitzung führt der Landesbischof den Vorsitz. Ist der Landesbischof verhindert, so wird die Sitzung vom Vorsitzenden der Stelle geleitet, von der die Anregung ausgeht.

(3) Maßnahmen des Landeskirchenamtes, durch die voraussichtlich Mittel der Landeskirche in Anspruch genommen werden, die durch den Haushaltsplan nicht bereitgestellt sind, bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

7. Abschnitt

Kirchensenat

Artikel 100

(1) Dem Kirchensenat gehören an

- a) der Landesbischof,
- b) der Präsident des Landeskirchenamtes,
- c) der Vorsitzende des Landessynodalausschusses,
- d) ein vom Landeskirchenamt gewähltes geistliches Mitglied des Landeskirchenamtes,
- e) ein von den Landessuperintendenten gewählter Landessuperintendent,
- f) drei von der Landessynode gewählte Synodale,
- g) fünf von der Landessynode gewählte Glieder der Landeskirche, die zur Landessynode wählbar sind und, wenn sie ihr angehören, mit ihrem Eintritt in den Kirchensenat aus der Landessynode ausscheiden.

(2) Unter den nach Absatz 1 Buchstabe f und g zu wählenden Mitgliedern darf nur je eines zum geistlichen Synodalen wählbar sein (Artikel 78 Absatz 3).

(3) Solange die Stelle des Präsidenten des Landeskirchenamtes nicht besetzt ist und bei Verhinderung des Präsidenten des Landeskirchenamtes tritt sein rechtskundiger Vertreter an seine Stelle.

(4) Der Vorsitzende des Landessynodalausschusses wird im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Landessynodalausschusses vertreten.

(5) Der Landessuperintendent wird im Falle seiner Verhinderung durch einen anderen Landessuperintendenten vertreten, der von den Landessuperintendenten als dessen ständiger Vertreter gewählt ist.

(6) Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder (Absatz 1 Buchstabe d bis g) beträgt sechs Jahre; gewählt wird nach Ablauf der Hälfte der Wahlzeit der Landessynode.

(7) Die Mitgliedschaft der gewählten Mitglieder erlischt erst mit dem Eintritt der neuen Mitglieder.

(8) Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtsdauer des zu ersetzenden Mitgliedes.

Artikel 101

(1) Der Kirchensenat und seine Mitglieder sind in ihren Entschlüssen unabhängig und nur dem in der Landeskirche geltenden Recht unterworfen.

(2) Der Kirchensenat hat der Landessynode auf Anfragen, die in geschäftsordnungsmäßiger Form gestellt werden, über seine Tätigkeit Auskunft zu geben.

Artikel 102

Die Mitglieder des Kirchensenates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Jedoch sind die Mitglieder nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a bis f zur Aussprache über ihre Tätigkeit im Kirchensenat mit den Stellen, denen sie angehören, berechtigt, soweit nicht die Vertraulichkeit der Verhandlungen entgegensteht.

Artikel 103

Die Mitglieder nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe g haben bei ihrem Eintritt in den Kirchensenat folgendes Gelöbniß abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich als Mitglied des Kirchensenesates gehorsam dem göttlichen Wort, in Treue gegen das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche danach trachten will, daß die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“

Artikel 104

(1) Den Vorsitz im Kirchensenat führt der Landesbischof, in seiner Vertretung ein vom Kirchensenat zu wählendes Mitglied. Der Kirchensenat kann einen weiteren Stellvertreter wählen.

(2) Der Kirchensenat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden in der Regel monatlich zusammen. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Er ist bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 105

(1) Der Kirchensenat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) alle Fragen, die das kirchliche Leben betreffen, zu beraten,
- b) bei der Bildung und Berufung der Landessynode mitzuwirken und an den Versammlungen der Landessynode teilzunehmen (Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 83 Absatz 1, Artikel 87),
- c) beim Zustandekommen von Kirchengesetzen (Artikel 119, 123 und 126), bei Beschlüssen der Landessynode nach Artikel 127 Absatz 3 und bei Erklärungen des Landeskirchenamtes nach Artikel 127 Absatz 1 und 2 mitzuwirken,
- d) Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen (Artikel 121),
- e) den Vorschlag für die Wahl des Landesbischofs aufzustellen (Artikel 65),
- f) den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie die höheren Beamten der landeskirchlichen Verwaltung zu ernennen (Artikel 95 und 97),
- g) den Stellenplan für die landeskirchliche Verwaltung im Benehmen mit dem Landessynodalausschuß aufzustellen,
- h) beim Erlaß der Geschäftsführung des Landeskirchenamtes mitzuwirken (Artikel 96 Absatz 3) und den Geschäftsverteilungsplan für den höheren Dienst zur Kenntnis zu nehmen,
- i) dem Landeskirchenamt Grundsätze und Richtlinien für die kirchliche Verwaltung, insbesondere für seine Geschäftsführung zu geben,
- j) das Landeskirchenamt mit Vorarbeiten für die Kirchengesetzgebung zu beauftragen,
- k) die Landessuperintendenten zu ernennen, eine Dienstordnung für sie zu erlassen und die Dienstaufsicht über sie zu führen (Artikel 70 Absatz 1 und Artikel 69 Absatz 3),
- l) den Amtssitz und die Predigtstätte der Landessuperintendenten zu bestimmen (Artikel 70 Absatz 2 und 3),
- m) in Zweifelsfällen über die gegenseitige Abgrenzung der Zuständigkeiten des Landesbischofs, der Lan-

dessuperintendenten und des Landeskirchenamtes zu entscheiden,

- n) bei Verwaltungsakten nach Maßgabe der Kirchenverfassung und der Kirchengesetze mitzuwirken,
- o) Dienstbezeichnungen festzusetzen und Titel zu verleihen,
- p) die Mitglieder der kirchlichen Gerichte zu ernennen (Artikel 129 Absatz 1),
- q) das Gnadenrecht in der Landeskirche auszuüben,
- r) die Vertreter der Landeskirche in der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland und bei gesamtkirchlichen Tagungen, denen gesetzgebende Aufgaben nicht obliegen, zu bestimmen,
- s) bei der Ordnung und Verwaltung der in der Landeskirche bestehenden Klöster mitzuwirken (Artikel 108 bis 114).

(2) Erklärungen des Kirchensenesates, durch welche die Landeskirche unmittelbar vermögensrechtlich verpflichtet wird, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder des ihn vertretenden Mitgliedes unter Beidrückung des Amtssiegels.

V. Teil

Besondere Einrichtungen in der Landeskirche

1. Abschnitt

Kloster Loccum

Artikel 106

Das Kloster Loccum ist ein Bestandteil der Landeskirche. Es bildet eine selbständige geistliche Körperschaft und dient kirchlichen Zwecken innerhalb der Landeskirche.

Artikel 107

Das Kloster Loccum besteht aus dem Abt und den Konventualen, deren Zahl vier bis sechs betragen soll. Der Abt und die Konventualen müssen Glieder der Landeskirche, der Abt auch ordinerter Amtsträger in der Landeskirche sein. Die Konventualen müssen außer einem, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß, die Voraussetzungen für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit im Pfarramt erfüllen. Der Abt hat das Recht, nichtordinierte geistliche Konventualen zu ordinieren.

Artikel 108

(1) Abt und Konventualen werden vom Konvent gewählt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung durch den Kirchensenat. Wird die Abtstelle durch das Ausscheiden eines Abtes, der zugleich Landesbischof war, erledigt, so findet die Wahl des neuen Abtes nicht vor Ende der nächsten Tagung der Landessynode, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren statt.

(2) Vor der Wahl des Abtes ist dem Kirchensenat eine Wahlliste vorzulegen, aus der er nicht genehme Personen streichen und deren Ergänzung er verlangen kann.

Artikel 109

Zu den Zwecken des Klosters gehört es vornehmlich, ein Predigerseminar zur Vorbildung künftiger Pfarrer in der Landeskirche zu unterhalten. Eine wesentliche Verminderung im Bestande des Seminars ist nur im Einvernehmen mit dem Kirchensenat zulässig. Im übrigen hat das Kloster an den Aufgaben der Landeskirche mitzuwirken. Die Aufgaben und die Art ihrer Erfüllung bestimmt das Kloster selbst.

Artikel 110

(1) Das Kloster ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten selbständig im Rahmen des geltenden Rechtes nach der Klosterverfassung. Änderungen der Klosterverfassung bedürfen der Genehmigung des Kirchensenates.

(2) Die rechtliche Vertretung und Vermögensverwaltung des Klosters führen der rechtskundige Konventual oder bei seiner Verhinderung zwei Konventualen, die vom Kloster damit beauftragt werden.

Artikel 111

Die Verwaltung seiner Güter und Einkünfte führt das Kloster unter Oberaufsicht des Kirchensenates. Diesem ist der Haushaltsplan zur Genehmigung und die Rechnung zur Einsicht vorzulegen. Die Übernahme neuer Verpflichtungen auf die Dauer von mehr als fünf Jahren bedarf zur Gültigkeit der vorherigen Zustimmung des Kirchensenates.

Artikel 112

Die für die kirchliche Verwaltung im Stiftsbezirk Loccum bestehenden Sondereinrichtungen bleiben erhalten. Sie können vom Kirchensenat unter Zustimmung des Klosters aufgehoben oder geändert werden. Die Zustimmung kann durch Beschluß der Landessynode ersetzt werden.

2. Abschnitt

Andere Klöster

Artikel 113

(1) Das Kloster Amelungsborn ist eine geistliche Körperschaft in der Landeskirche, die landeskirchliche Aufgaben zu erfüllen hat. Es besteht aus dem Abt und den Konventualen. Die Oberaufsicht über das Kloster führt der Kirchensenat; er erläßt die Klosterverfassung und bestimmt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß die landeskirchlichen Aufgaben des Klosters. Der Abt wird nach Anhörung des Konventes vom Kirchensenat ernannt.

(2) Den Abt von Bursfelde ernennt der Kirchensenat auf Vorschlag der Landesregierung aus dem Kreise der evangelisch-lutherischen ordentlichen Professoren der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen.

Artikel 114

(1) Die Errichtung oder Wiederherstellung klösterlicher Körperschaften als Bestandteil oder Einrichtung der Landeskirche bedürfen kirchengesetzlicher Regelung.

(2) Die Teilnahme von Klöstern und Stiften, die nicht Einrichtungen der Landeskirche sind, am Leben der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche geschieht nach dem geltenden Recht; Änderungen bedürfen der Zustimmung des Kirchensenates. Die Aufgaben und Befugnisse der Landeskirche gegenüber den Klöstern und Stiften sowie die Patronatsrechte der Klöster, soweit sie auf die Landeskirche übergegangen sind, werden vom Landeskirchenamt wahrgenommen.

3. Abschnitt

Stadtkirchenverband Hannover

Artikel 115

Der Stadtkirchenverband Hannover nimmt für die in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und

Kirchenkreise gemeinsame Aufgaben übergreifender Art wahr. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

4. Abschnitt

Sonstige Einrichtungen

Artikel 116

Rechtsfähigen Vereinen und Stiftungen des Privatrechts, die Aufgaben im Sinne des Artikels 1 wahrnehmen, kann auf ihren Antrag die Rechtsstellung einer Körperschaft oder Stiftung des Kirchenrechts verliehen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 117

(1) Landeskirchliche Stätten, die zur Vorbildung oder Fortbildung der Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen dienen, werden vom Landeskirchenamt errichtet. Artikel 99 Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Andere Vorbildungs- und Fortbildungsstätten können vom Landeskirchenamt als landeskirchliche Einrichtungen anerkannt werden, wenn sie die dafür erforderlichen Bedingungen erfüllen.

Artikel 118

(1) Kirchliche Werke, die im Sinne des Artikels 1 übergemeindliche Aufgaben erfüllen, können durch Kirchengesetz als landeskirchliche Werke errichtet oder anerkannt werden.

(2) Andere Vereinigungen können vom Landeskirchenamt als kirchlich anerkannt werden, wenn sie in Satzung und Arbeit an das Bekenntnis und die allgemeine landeskirchliche Ordnung gebunden sind.

VI. Teil

Rechtsetzung und Rechtspflege

1. Abschnitt

Rechtsetzung

Artikel 119

(1) Gesetzgebendes Organ ist die Landessynode. Entwürfe zu Kirchengesetzen werden vom Kirchensenat oder aus der Mitte der Landessynode eingebracht. Entwürfe aus der Mitte der Landessynode bedürfen der Unterstützung von mindestens 15 Synodalen. Den Entwürfen ist eine Begründung beizufügen.

(2) Die von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze bedürfen der Zustimmung des Kirchensenates. Sie werden vom Kirchensenat vollzogen und verkündet. Wird das von der Landessynode beschlossene Gesetz nicht binnen drei Monaten vom Kirchensenat verkündet, so gilt dessen Zustimmung als verweigert.

(3) Wird die Zustimmung des Kirchensenates verweigert, so hat die Landessynode erneut zu beschließen. Bestätigt sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl ihren Beschluß, so hat der Kirchensenat binnen zwei Wochen das von der Landessynode beschlossene Gesetz zu vollziehen und zu verkünden. Bei verfassungsändernden Kirchengesetzen ist Artikel 120 anzuwenden.

Artikel 120

(1) Die Verfassung kann durch Kirchengesetz geändert oder ergänzt werden (Verfassungsänderung).

(2) Eine Verfassungsänderung ist in dreimaliger Beratung und Abstimmung zu beschließen. Für die Schlußabstimmung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich. Die Schlußabstimmung ist frühestens vierundzwanzig Stunden nach Abschluß der dritten Beratung zulässig.

Artikel 121

(1) Ist die Landessynode nicht versammelt, so können unaufschiebbare Gesetzesvorlagen des Kirchensenates von diesem mit Zustimmung des Landessynodalausschusses als Verordnung mit Gesetzeskraft verabschiedet werden. Dies gilt nicht für solche Vorlagen, die bereits bei der Landessynode eingebracht, aber von dieser verworfen oder noch nicht erledigt sind.

(2) Verordnungen des Kirchensenates mit Gesetzeskraft sind der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Wird eine Verordnung nicht mit der nach Artikel 86 Absatz 1 oder Artikel 120 erforderlichen Mehrheit bestätigt, so tritt sie zwei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes außer Kraft, in dem dieser Beschluß vom Kirchensenat verkündet wird. Die Landessynode kann einen späteren Zeitpunkt des Außerkrafttretens beschließen.

(3) Bestätigt die Landessynode eine Verordnung des Kirchensenates unter dem Vorbehalt gleichzeitig beschlossener Änderungen, so muß der Kirchensenat, wenn er den Änderungen zustimmt, binnen der von der Landessynode beschlossenen Frist von mindestens einem Monat die Verordnung in der von der Landessynode beschlossenen Fassung verkünden; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

Artikel 122

- (1) Einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf es
- a) zur Änderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen, Verordnungen mit Gesetzeskraft oder von kirchlichem Gewohnheitsrecht,
 - b) zur Regelung der Rechtsstellung der Gemeindeglieder, der Pfarrer, der Hilfspfarrer, der Pastorinnen und der Pfarrvikare, der kirchlichen Beamten sowie aller sonstigen kirchlichen Amtsträger,
 - c) zur Regelung des Rechtes der Kirchen- und Kapellengemeinden, der Gesamtverbände, der Kirchenkreise, des Stadtkirchenverbandes Hannover sowie aller übrigen Körperschaften des Kirchenrechts,
 - d) zur Regelung des Kirchensteuerrechts,
 - e) in allen sonstigen Fällen, in denen diese Verfassung eine kirchengesetzliche Regelung verlangt.

(2) Für die Einführung und Änderung von Agenden, Gesangbüchern, Katechismen und Ordnungen des kirchlichen Lebens gelten die Bestimmungen des Artikels 123.

(3) Der Bekenntnisstand und die Lehre in der Landeskirche sind einer gesetzlichen Regelung entzogen.

Artikel 123

(1) Entwürfe zu Kirchengesetzen, durch die Agenden, Gesangbücher, Katechismen und Ordnungen des kirchlichen Lebens eingeführt oder geändert werden, sind als vorläufige Entwürfe mit den Anlagen zunächst der Landessynode vorzulegen. Eine Beschlußfassung über den vorläufigen Entwurf findet nicht statt.

(2) Der Kirchensenat leitet den vorläufigen Entwurf sowie zum gleichen Sachgegenstand aus der Mitte der Landessynode gemäß Artikel 119 Absatz 1 eingereichte Entwürfe frühestens drei Monate nach Schluß der Synodaltagung den Kirchenkreistagen zur Stellungnahme innerhalb der Frist von einem Jahr zu. Die Stellungnahmen sind dem Kirchensenat einzureichen.

(3) Der Kirchensenat legt nach Ablauf der Jahresfrist einen endgültigen Entwurf mit den von den Kirchenkreistagen eingegangenen Stellungnahmen der Landessynode zur Beschlußfassung vor.

Artikel 124

Das Landeskirchenamt kann mit Zustimmung des Landessynodalausschusses Rechtsverordnungen erlassen:

- a) wenn eine Angelegenheit nach der Verfassung nicht der kirchengesetzlichen Regelung bedarf und nicht schon durch Kirchengesetz geregelt ist,
- b) wenn es durch ein Kirchengesetz dazu ermächtigt ist.

Artikel 125

Kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen können durch Kirchengesetz ermächtigt werden, das landeskirchliche Recht durch eigene Satzungen zu ergänzen. Das Nähere, insbesondere die Verkündung der Satzungen, wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 126

(1) Kirchengesetze, Verordnungen mit Gesetzeskraft und Rechtsverordnungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden, sofern nicht etwas anderes in ihnen bestimmt ist. Kirchengesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft verkündet der Kirchensenat, Rechtsverordnungen das Landeskirchenamt. Wenn keine abweichende Regelung getroffen wird, treten Rechtsvorschriften zwei Wochen nach Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes in Kraft.

(2) Kirchengesetze der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, soweit sie das in der Landeskirche geltende Recht berühren, im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

Artikel 127

(1) Mitteilungen der in Artikel 4 genannten Körperschaften, die die Rechtsetzung der Landeskirche berühren, insbesondere Vorentwürfe und Entwürfe zu Kirchengesetzen, hat das Landeskirchenamt alsbald dem Kirchensenat und dem Landessynodalausschuß zur Unterrichtung vorzulegen. Erklärungen der Landeskirche zu Entwürfen von Kirchengesetzen der in Satz 1 erwähnten Körperschaften kann das Landeskirchenamt erst abgeben, wenn der Kirchensenat zugestimmt hat.

(2) Eine Erklärung darüber, ob die Landeskirche damit einverstanden ist, daß die Evangelische Kirche in Deutschland für ein bestimmtes Sachgebiet gesetzliche Bestimmungen mit Wirkung für die Gliedkirchen vorbereitet, kann das Landeskirchenamt nach vorheriger Zustimmung des Kirchensenates abgeben.

(3) Eine Erklärung nach Artikel 10 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland kann erst abgegeben werden, nachdem die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland den Wortlaut des Kirchengesetzes beschlossen und die Landessynode mit Zustimmung des Kirchensenates ihr Einverständnis erklärt hat. Bei einem Kirchengesetz, durch das die Verfassung der Landeskirche geändert wird, gilt Artikel 120 entsprechend.

2. Abschnitt

Rechtspflege

Artikel 128

- (1) Der Rechtspflege in der Landeskirche dienen
- a) ein Verfassungs- und Verwaltungsgericht,

- b) Disziplinargerichte,
c) eine Spruchstelle in Lehrbeanstandungsverfahren.

Sie werden durch Kirchengesetz errichtet. Dieses regelt auch ihre Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren.

(2) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß sich die Landeskirche der Rechtspflegeeinrichtungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder der Evangelischen Kirche in Deutschland bedient.

Artikel 129

(1) Die Mitglieder der in Artikel 128 genannten Gerichte werden vom Kirchensenat ernannt. Sie sind unabhängig und nur an das geltende Recht gebunden.

(2) Sie können gegen ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung auf kirchengesetzlich geordnetem Wege ihres Amtes enthoben oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert werden.

Artikel 130

Unter den Mitgliedern kirchlicher Gerichte muß mindestens ein Mitglied zum Richteramt befähigt, ein Mitglied im Pfarramt anstellungsfähig sein.

Artikel 131

Die Bestimmung des Artikels 129 Absatz 1 Satz 2 ist auf die Mitglieder derjenigen kirchlichen Behörden oder Dienststellen anzuwenden, denen durch die Kirchenverfassung oder durch Kirchengesetz die Entscheidung zugewiesen ist

- a) im Verfahren über das Ausscheiden aus einem kirchlichen Ehrenamt,
- b) im Verfahren auf Entziehung der Anstellungsfähigkeit bei kirchlichen Amtsträgern,
- c) im Verfahren auf Aberkennung des kirchlichen Wahlrechtes,
- d) im Verfahren zur Prüfung der Gültigkeit von Wahlen oder Berufungen, die auf Grund der Kirchenverfassung oder auf Grund von Kirchengesetzen stattgefunden haben.

VII. Teil

Schlußbestimmung

Artikel 132

Diese Verfassung tritt am 1. April 1965 in Kraft. Das Nähere wird durch das Einführungsgesetz geregelt.

Vorstehende Verfassung ist von dem Kirchensenat und der Landessynode als verfassungsänderndes Kirchengesetz gemäß den Artikeln 68 und 69 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 20. Dezember 1922 beschlossen.

Sie wird hiermit unter Bezugnahme auf den Beschluß der 16. Ordentlichen Landessynode vollzogen.

Hannover, den 11. Februar 1965

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lilje

Kirchengesetz zur Einführung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Vom 11. Februar 1965

(Nachdruck aus KABl. 1965 S. 95)

Der Kirchensenat und die Landessynode haben das folgende verfassungsändernde Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vom Kirchensenat und von der Landessynode beschlossenen Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers — im folgenden als neue Verfassung bezeichnet — treten die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 20. Dezember 1922 (Kirchliches Amtsblatt 1924 S. 51) — im folgenden als alte Verfassung bezeichnet — und deren Anlage D (Kirchengesetz zur Einführung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 20. Dezember 1922) außer Kraft.

§ 2

(1) Bis zum Erlaß der in der neuen Verfassung vorgesehenen entsprechenden Kirchengesetze bleiben die Anlage A (Kirchengemeindeordnung) und die Anlage B (Kirchenkreisordnung) der alten Verfassung in Kraft, soweit sie der neuen Verfassung nicht widersprechen.

(2) Solange in der Kirchengemeindeordnung, in der Kirchenkreisordnung, in dem Kirchengesetz betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 16. September 1936 (Kirchliches Amtsblatt 1937 S. 9) und im Kirchengesetz betreffend den Stadtkirchenverband Hannover in der Fassung vom 24. Juli 1963 (Kirchliches Amtsblatt S. 106) der Umfang des Weisungsrechtes der Aufsichtsbehörden gegenüber den Organen kirchlicher Körperschaften gemäß Artikel 20 Absatz 2 der neuen Verfassung noch nicht neu geregelt ist, steht den Aufsichtsbehörden das Weisungsrecht gegenüber den Organen kirchlicher Körperschaften im bisherigen Umfang zu.

(3) Das an die Stelle der Anlage C der alten Verfassung getretene Kirchengesetz über die Wahlen zur Landessynode vom 15. Juni 1964 (Kirchliches Amtsblatt S. 89) in der Fassung der Notverordnung vom 24. September 1964 (Kirchliches Amtsblatt S. 157) gilt weiter, bis die Wahl zur Landessynode kirchengesetzlich neu geordnet ist.

(4) Solange das in Artikel 128 Absatz 1 der neuen Verfassung vorgesehene Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes noch nicht erlassen ist, bleibt der Rechtshof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit seinen Zuständigkeiten nach dem Kirchengesetz über die Errichtung eines Rechtshofes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 30. November 1954 (Kirchliches Amtsblatt S. 129) in seiner jeweiligen Fassung bestehen.

§ 3

(1) Das sonstige geltende kirchliche Recht bleibt in Kraft, soweit es der neuen Verfassung nicht widerspricht.

(2) Wenn die Änderung oder Ergänzung eines Kirchengesetzes zur Angleichung an den durch die neue Verfassung geschaffenen Rechtszustand unaufschiebbar

ist, kann der Kirchensenat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses eine entsprechende Regelung durch Verordnung treffen.

(3) Wo in dem fortgeltenden Recht auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch die neue Verfassung oder durch dieses Kirchengesetz aufgehoben sind, treten in Ermangelung anderer Vorschriften die entsprechenden Bestimmungen der neuen Verfassung an ihre Stelle.

(4) Allgemeine kirchenregimentliche Anordnungen des Landeskonsistoriums, der Konsistorien, der Kirchenregierung, der kirchlichen Oberen oder eines Ministers, die vor dem 1. November 1924 erlassen sind, treten, soweit sie nicht bereits gemäß Absatz 1 außer Kraft getreten sind oder später aufgehoben werden, am 1. Januar 1969 außer Kraft.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse, die im fortgeltenden Recht den in § 3 Absatz 4 genannten Stellen übertragen sind, werden vom Landeskirchenamt ausgeübt, soweit dieses nach den Bestimmungen der neuen Verfassung zuständig ist und die Aufgaben oder Befugnisse nicht inzwischen an andere landeskirchliche Organe übertragen worden sind. Im übrigen tritt für die in Satz 1 genannten Stellen der Kirchensenat ein; das gilt auch hinsichtlich der kirchenregimentlichen Rechte des Landesherrn, die dem Kirchensenat nach der alten Verfassung zustanden. In Zweifelsfällen entscheidet der Kirchensenat.

§ 5

Die nach der alten Verfassung bestehenden Körperschaften, Organe und Amtsstellen übernehmen mit dem Tage des Inkrafttretens der neuen Verfassung die Rechte und Pflichten der entsprechenden Körperschaften, Organe und Amtsstellen nach der neuen Verfassung.

§ 6

Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode gemäß Artikel 80 Absatz 3 der neuen Verfassung sind bis spätestens zwei Wochen nach dem Tage, an dem die Wahl im Sprengel vollzogen oder der Vorschlag vom Kirchenkreistag beschlossen ist, beim Landeskirchenamt einzureichen. Dieses nimmt die erforderlichen Ermittlungen vor und legt das Ergebnis mit den Unterlagen dem Landessynodalausschuß zur Entscheidung vor.

§ 7

(1) Die bei Inkrafttreten der neuen Verfassung im Amt befindlichen Mitglieder des Kirchensenates bleiben weiter im Amt. Dabei gelten der von den Landessuperintendenten benannte Landessuperintendent und das von dem Landeskirchenamt abgeordnete geistliche Mitglied als nach Artikel 100 der neuen Verfassung gewählt.

(2) Als bald nach Inkrafttreten der neuen Verfassung wählen die Landessuperintendenten gemäß Artikel 100 Absatz 5 der neuen Verfassung einen Vertreter.

(3) Die gegenwärtig im Amt befindliche Landessynode wählt gemäß Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe g der neuen Verfassung drei Kirchenglieder zu Mitgliedern des Kirchensenates. Mit deren Eintritt scheidet dasjenige nach Artikel 95 Absatz 1 Ziffer 6 der alten Verfassung gewählte Mitglied des Kirchensenates aus, dessen Amtsperiode nach den bisherigen Bestimmungen der alten Verfassung am frühesten endet.

(4) Als bald nach Inkrafttreten der neuen Verfassung wählt die im Jahre 1965 neu gebildete Landessynode während ihrer ersten Tagung gemäß Artikel 100 Ab-

satz 1 Buchstabe f der neuen Verfassung drei Synodale zu Mitgliedern des Kirchensenates. Mit dem Eintritt dieser Mitglieder in den Kirchensenat erlischt die Mitgliedschaft der nach Artikel 95 Absatz 1 Ziffer 5 der alten Verfassung gewählten Synodalen.

(5) Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Kirchensenates endet ohne Rücksicht auf ihre bisherige Amtsdauer mit Ablauf der Hälfte der Wahlzeit der im Jahre 1965 neu gebildeten Landessynode. Artikel 100 Absatz 7 der neuen Verfassung ist anzuwenden.

§ 8

(1) Solange für die Landeskirche oder Teile der Landeskirche auf Grund des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1953 (Kirchliches Amtsblatt S. 148) eine Landeskirchensteuer nach dem Maßstab der Einkommensteuer ausgeschrieben wird, ruht das Recht der Kirchenkreise, der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände zur Erhebung von Kirchensteuern nach diesem Maßstab gemäß Artikel 22 Absatz 1 der neuen Verfassung.

(2) Der Kirchensenat schreibt die Landeskirchensteuer nach Absatz 1 mit Zustimmung des Landessynodalausschusses aus, bis die im Jahre 1965 neu gebildete Landessynode erstmalig nach Artikel 76 Absatz 1 der neuen Verfassung über einen ordentlichen Haushaltsplan beschlossen hat.

(3) Art und Höhe der Landeskirchensteuer und die Dauer des für die Landeskirchensteueraushebung maßgeblichen Haushaltszeitraumes sind vom Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzugeben.

(4) § 18 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1953 (Kirchliches Amtsblatt S. 148) tritt außer Kraft.

§ 9

(1) Die Verbindung des Stiftsbezirkes Loccum mit einem benachbarten Kirchenkreis bleibt bis zu einer anderweitigen, mit dem Kloster zu vereinbarenden Regelung aufrechterhalten.

(2) Die für den Kirchenkreis (Konsistorialbezirk) Ilfeld bestehenden besonderen Bestimmungen und Einrichtungen bleiben erhalten. Sie können vom Kirchensenat geändert oder aufgehoben werden.

(3) Die bei Inkrafttreten der neuen Verfassung bestehenden geistlichen Ministerien bleiben als Zusammenschlüsse von Pfarrern gemäß Artikel 14 Absatz 2 der neuen Verfassung bis zu einer kirchengesetzlichen Regelung erhalten.

(4) Solange die Superintendenturpfarrstellen der Kirchenkreise Göttingen-Nord und Göttingen-Süd außerhalb ihres Kirchenkreises liegen, kann das Landeskirchenamt über die Zugehörigkeit der Superintendenten dieser Kirchenkreise zu Organen, zum Pfarrkonvent und zur Pfarrkonferenz des Kirchenkreises Göttingen-Stadt vom geltenden Recht abweichende Bestimmungen treffen.

§ 10

Änderungen dieses Kirchengesetzes unterliegen nicht der Vorschrift des Artikels 120 der neuen Verfassung.

§ 11

(1) Mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes wird das Landeskirchenamt beauftragt. Der Erlaß von Ausführungsbestimmungen unterliegt den für Rechtsverordnungen geltenden Vorschriften.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, fortgeltende Rechtsvorschriften in dem der neuen Verfassung entsprechenden Wortlaut neu bekanntzumachen.

§ 12

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 16. Ordentlichen Landessynode vollzogen.

Hannover, den 11. Februar 1965

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lilje

b) Gemeindedienst

Ergänzungen

zu den „Anweisungen“ des Oberkirchenrats der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs zur Benutzung des Dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden „Die Amtshandlungen“ vom 3. Februar 1965.

(Kirchliches Amtsblatt 1965 Nr. 2 S. 10 ff.).

Vom 19. Juli 1965

(Nachdruck aus KABL. Nr. 7/39)

Zu Abschnitt B I Ziff. 10

Die Segnung kann Müttern unehelicher Kinder gewährt werden. Dafür sollte das Formular S. 75 ff. benutzt werden. Bei einer Einsegnung mehrerer Mütter können Mütter unehelicher Kinder mit einbezogen werden (Formular S. 71 ff. unter Verwendung des Gebets 30).

Zu Abschnitt B II Ziff. 9

Es muß in der ersten Klammer heißen:

(S. 93 oben, mit Ausnahme ihrer beiden letzten Sätze und des dann folgenden „Amen“ der Konfirmanden).

Zu Abschnitt B V Ziff. 12

Hierzu wird bemerkt, daß der Pastor auch beim Versenken des Sarges das Barett abnehmen soll (zum stillen Gebet).

Schwerin, den 19. Juli 1965

Der Oberkirchenrat

H. Timm

Dritte Ausführungsverordnung

zum Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens über die Einführung des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden vom 15. April 1953.

Vom 13. April 1965

(Nachdruck aus KABL. S. A 61)

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens verordnet aus Anlaß des Inkrafttretens des Kirchengesetzes über das Amt der Theologin in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 2. März 1965 (Amtsblatt Seite A 9 unter II Nr. 8) auf Grund von § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Einführung des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden vom 15. April 1953 (Amtsblatt Seite A 26 unter II Nr. 13) folgendes:

§ 1

(1) Nichtständige Pfarrvikarinnen werden nach Abordnung in ihren Tätigkeitsbereich im Gottesdienst vorgestellt. Eine Einführung im Gottesdienst nach dem Vierten Bande der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden erfolgt nicht.

(2) Dies gilt sinngemäß auch für Theologinnen, die noch nicht die zweite theologische Prüfung bestanden haben.

§ 2

Bei der Einführung einer ständigen Pfarrvikarin in ihr erstes Amt ist nach den bisher für die Einführung von Vikarinnen (Pfarrvikarinnen) geltenden Bestimmungen der Ausführungsverordnungen vom 28. September 1953 (Amtsblatt Seite A 78 unter II Nr. 39) und vom 28. Dezember 1962 (Amtsblatt Seite A 86 unter II Nr. 34) zum Kirchengesetz über die Einführung des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden vom 15. April 1953 zu verfahren. An die Stelle der Worte „Amt einer Vikarin“ bzw. „Amt einer Pfarrvikarin“ treten jedoch in jedem Falle die Worte „Amt einer ständigen Pfarrvikarin“.

§ 3

Eine Pastorin wird ordiniert und in ihr erstes Amt eingeführt nach dem Kirchengesetz über den agendari-schen Vollzug der Ordination einer Theologin zum Amt einer Pastorin vom 13. April 1965 (Amtsblatt Seite A 60 unter II Nr. 28).

§ 4

(1) Wird eine ständige Pfarrvikarin in ein anderes Amt versetzt, so gilt § 2 dieser Ausführungsverordnung entsprechend. Die Vorschrift in § 7 c (2) der Ausführungsverordnung vom 28. September 1953 zum Kirchengesetz über die Einführung des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden vom 15. April 1953 ist dabei mit der Einschränkung anzuwenden, daß nur der Lebenslauf der ständigen Pfarrvikarin zu verlesen ist.

(2) Dies gilt auch für den Fall der Versetzung einer Pastorin in ein anderes Amt, jedoch mit der Maßgabe, daß an Stelle der Worte „Amt einer Vikarin“ bzw. „Amt einer Pfarrvikarin“ die Worte „Amt einer Pastorin“ treten.

§ 5

Diese Ausführungsverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Dresden, den 13. April 1965

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

D. Noth

c) Personalrecht

**Kirchengesetz
über Ausbildung, Anstellung und Dienst von Theologinnen in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs.**

Vom 1. April 1965

(Nachdruck aus KABL. Nr. 7)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Im Blick auf die großen Aufgaben der Kirche, zu deren Bewältigung auch der Dienst der Theologin gebraucht wird, hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen. Es versucht, den Theologinnen vielfältige Möglichkeiten des Dienstes in der Kirche zu geben, in denen die den Frauen verliehenen Gaben und Kräfte entfaltet werden sollen. Die Theologinnen werden ihren Dienst in eigener Art tun, wobei sie nicht in erster Linie an die Stelle fehlender Pastoren treten sollen. Das Kirchengesetz eröffnet die Möglichkeit, daß in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für bestimmte Dienste Theologinnen unter Beauftragung mit öffentlicher Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in den vom Kirchengesetz vorgesehenen Fällen ordiniert werden.

Die Landessynode sieht in der Ordination und Beauftragung von theologisch vorgebildeten Frauen mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auch eine Möglichkeit, angesichts des gegenwärtigen Mangels an Theologen die geistliche Versorgung der Gemeinden zu verbessern, und eröffnet mit diesem Kirchengesetz den Weg, auf besonders hierfür ausgewählte Pastorinnenstellen ordinierte Theologinnen zu berufen.

Die Landessynode ist sich bewußt, daß damit die theologischen Überlegungen über den Dienst der Theologin in der Kirche, die gegenwärtig in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und darüber hinaus in vielen Kirchen geführt werden, nicht abgeschlossen sind. Sie weiß um die Verpflichtung, auch in dieser Frage die Gemeinsamkeit mit anderen Kirchen zu achten.

Die Landessynode nimmt die Bedenken ernst, die gegen die Ordination und Betrauung von Frauen mit dem Amt der Kirche geltend gemacht werden. Sie ist sich der Vorläufigkeit dieser kirchengesetzlichen Regelung bewußt und hält es für erforderlich, daß nach Ablauf einiger Jahre auf Grund der bis dahin gewonnenen theologischen Einsichten und praktischen Erfahrungen die Theologinnenfrage neu beraten wird.

Die Landessynode bittet, daß die Verabschiedung dieses Kirchengesetzes nicht als unbrüderliches Verhalten betrachtet und die innere Geschlossenheit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nicht beeinträchtigt werden möge.

Im Kirchengesetz sind für diejenigen Pastoren und Gemeindeglieder, die den Dienst der ordinierten Theologin ablehnen oder nicht annehmen können, die entsprechenden Möglichkeiten geschaffen.

Grundbestimmungen

§ 1

Für den Dienst der Theologinnen, die die Anstellungsfähigkeit den geltenden Bestimmungen gemäß erlangt haben, werden in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben und Stellen in Kirchengemeinden eingerichtet.

§ 2

(1) Als allgemeinkirchliche Aufgaben kommen besonders in Betracht:

Diakonie, kirchliche Frauen- und Jugendarbeit, Katechetik und Christenlehre, Laienzurüstung, kirchliche Publizistik, theologische Forschungsarbeit, Mitarbeit als theologische Referentin in kirchlichen Dienststellen.

(2) Die Theologin, der eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, wird eingeseignet und führt die Amtsbezeichnung „Pfarrvikarin“.

(3) Wenn für den Dienst einer Theologin in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erforderlich erscheinen, wird die Stelle mit einer ordinierten Theologin besetzt. Die ordinierte Theologin führt die Amtsbezeichnung „Pastorin“.

§ 3

(1) In einer Kirchengemeinde können der Theologin insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

Sammlung der Frauen und Mütter, der Jugendlichen und Kinder, Christenlehre, Konfirmandenunterricht, Gemeindediakonie, Besuchsdienst, Anstaltsseelsorge, missionarische Aufgaben, Jugend- und Kindergottesdienst, Hauptgottesdienst ohne Feier des Heiligen Abendmahls.

(2) Die Theologin, der ein Dienst in einer Kirchengemeinde übertragen ist, wird eingeseignet und führt die Amtsbezeichnung „Pfarrvikarin“.

(3) Der Theologin kann eine in der Kirchengemeinde eingerichtete Pastorinnenstelle übertragen werden. Für den Dienst in einer Pastorinnenstelle wird die Theologin ordiniert. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin“.

Ausbildung und Vorbereitungsdienst

§ 4

Theologinnen, die das erste theologische Examen bestanden haben, können sich bei dem Oberkirchenrat zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs melden. Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet der Oberkirchenrat.

§ 5

(1) Die Theologin hat gemäß § 13 Abs. 4 des Kirchengesetzes vom 30. November 1927 und des Kirchengesetzes vom 30. Mai 1931 über die Vorbildung der Theologen (Kirchliches Amtsblatt 1931 Nr. 10) ein Lehrvikariat in einer Kirchengemeinde abzuleisten.

(2) Der Vorbereitungsdienst der Theologin zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung soll sich auch auf die Ausbildung in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe erstrecken.

§ 6

Nach mindestens zwei Jahren Vorbereitungsdienst kann die Theologin mit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung die Anstellungsfähigkeit im Dienst der Landeskirche erhalten. Die Anstellungsfähigkeit bezieht sich auf solche Stellen, die im Stellenplan der Landeskirche für Theologinnen vorgesehen sind.

§ 7

Die Theologin soll während des Vorbereitungsdienstes ein Predigerseminar oder einen ihm entsprechenden Kursus besuchen.

§ 8

Für die Ausbildung der Theologinnen und für ihre Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gelten die Bestimmungen der Kirchengesetze vom 30. November 1927 und 30. Mai 1931 sinngemäß.

Berufung und Anstellung

§ 9

(1) Mit der Berufung zur Pfarrvikarin oder Pastorin durch den Oberkirchenrat wird die Theologin auf Lebenszeit angestellt.

(2) Die Berufung ist verbunden mit der Übertragung des Dienstes in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe oder in einer Kirchgemeinde.

(3) Die Theologin erhält über ihre Berufung eine Urkunde.

(4) Der Theologin kann vor oder nach ihrer Einsegnung als Pfarrvikarin ein zeitlich begrenzter Auftrag zum Dienst in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe oder in einer Kirchgemeinde erteilt werden.

(5) Vor der Anstellung in einem Dienst mit einer allgemeinkirchlichen Aufgabe muß die Leitung des kirchlichen Werkes oder die entsprechende kirchliche Dienststelle gehört werden.

§ 10

Auf Vorschlag des Oberkirchenrats beschließt die Landessynode den Stellenplan für Theologinnen. Dabei sind besonders einzurichten:

- a) Stellen in allgemeinkirchlichen Aufgaben und in diakonischen Einrichtungen,
- b) Stellen für Pfarrvikarinnen in Stadtgemeinden mit mehreren Pfarrstellen,
- c) Stellen für Pastorinnen zusätzlich zu vorhandenen Planstellen für Theologen.

Vor ihrer Einrichtung ist nach Anhören des Kirchengemeinderates und des zuständigen Landessuperintendenten die Notwendigkeit festzustellen.

§ 11

Die Theologin hat das Recht, wegen ihrer Verwendung im Dienst dem Oberkirchenrat Wünsche auszusprechen.

§ 12

(1) Die Einsegnung erfolgt nach Agende IV, 3 für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden. Die Einsegnung schließt eine etwaige spätere Ordination nicht aus.

(2) Die Ordination für den Dienst einer Pastorin in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe oder in einer Kirchgemeinde erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Agende IV, 1. Die dafür nötigen Bestimmungen und Aufträge gibt der Oberkirchenrat.

Dienstordnung und Dienstaufsicht

§ 13

(1) Die Dienstordnung für Pfarrvikarinnen und Pastorinnen in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe wird vom Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der betreffenden kirchlichen Einrichtung aufgestellt.

(2) Die Dienstordnung für die Pfarrvikarin in einer Kirchgemeinde wird vom zuständigen Landessuperintendenten nach den im Anhang zu diesem Kirchengesetz aufgestellten Richtlinien im Einvernehmen mit den Pastoren und dem Kirchengemeinderat der betreffenden Kirchgemeinde erlassen.

(3) Für den Dienst der Pastorin in einer Kirchgemeinde finden die Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sinngemäß Anwendung. Dabei hat die Pastorin auf die von den Pastoren und dem Kirchengemeinderat der Kirchgemeinde mit ihr zusammen aufgestellte Dienstordnung, die der zuständige Landessuperintendent bestätigen muß, zu achten. Sie hat für diejenigen Gemeindeglieder, die den Dienst der ordinierten Theologin ablehnen, das Dimissoriale zu erteilen.

§ 14

(1) Die Theologin untersteht der Dienstaufsicht des zuständigen Landessuperintendenten, sofern sie nicht in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe unmittelbar dem Oberkirchenrat unterstellt ist.

(2) Die Theologin nimmt an den dienstlichen Zusammenkünften der Pastoren teil.

(3) Die Theologin trägt bei Gottesdiensten und Amtshandlungen die vorgeschriebene Amtskleidung.

§ 15

Die fest angestellte Theologin untersteht dem für die Pastoren geltenden Disziplinarrecht.

§ 16

(1) Die Pfarrvikarinnen und Pastorinnen in Kirchgemeinden sind Mitglieder des Kirchengemeinderates ihrer Kirchgemeinde.

(2) Bei der Wahl zur Landessynode haben fest angestellte Theologinnen, die eingesegnet oder ordiniert sind, gemäß § 21, I der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs das aktive und passive Wahlrecht.

Besoldung

§ 17

Hinsichtlich der Besoldung sind die Theologinnen, die fest angestellt sind oder einen landeskirchlichen Auftrag nach der zweiten theologischen Prüfung erhalten haben, den Pastoren gleichgestellt.

Beendigung oder Veränderung des Dienstes

§ 18

(1) Wenn die Theologin beabsichtigt zu heiraten, hat sie das dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

(2) Mit ihrer Verheiratung scheidet die Theologin aus dem Dienst der Landeskirche aus. Kommt jedoch der Oberkirchenrat zu der Überzeugung, daß ihr Dienst auch nach der Verheiratung möglich ist, kann der Dienst fortgesetzt oder neu begonnen werden. Die Theologin und der zuständige Landessuperintendent sind vor der Entscheidung zu hören.

(3) Wenn das Dienstverhältnis mit der Landeskirche wegen Verheiratung der Theologin endet, ruhen die Rechte und der Auftrag zu öffentlicher Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

(4) Im Falle ihres Ausscheidens aus dem Dienst erhält die Theologin keine Abfindung. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder im Falle der Invalidität wird ihr eine Unterstützung in der Höhe gewährt, wie sie die Sozialversicherung zahlen würde, wenn sie während der Dienstzeit sozialversicherungspflichtig gewesen wäre.

(5) Erfolgt das Ausscheiden oder die Dienstentlassung der Theologin aus anderem Anlaß als dem der Verheiratung, gelten die betreffenden Bestimmungen des Pfarrergesetzes sinngemäß.

„Am kommenden Sonntag wird im Hauptgottesdienst — Am dieser Woche um Uhr wird — N. N. zum Amt einer Pastorin ordiniert werden. Wir gedenken fürbittend der Ordinandin:

Gott wolle sie segnen, daß sie das ihr anvertraute Amt recht ausrichte, auf daß das Reich Gottes unter uns gebaut werde zu unserer Seelen Seligkeit.“

Die Ordination wird durch den Superintendenten und zwei Assistenten (Pastorinnen oder Pfarrer) vorgenommen.

Vor der Ordination wird die Ordinandin durch den Ordinator gemäß der kirchlichen Ordnung schriftlich auf die geltenden Bekenntnisschriften verpflichtet. Der Ordination geht — möglichst am Vorabend des Ordinationstages — die Beichte voraus.

Der Gottesdienst beginnt mit dem Einzug. Voran gehen die Kirchenvorsteher der Gemeinde bzw. die Vertreter des Werkes, in dem die Pastorin Dienst tun wird.

Es folgen die an der Feier teilnehmenden Pfarrer, Pastorinnen und Pfarrvikarinnen, dann die Assistenten, zuletzt der Ordinator mit der Ordinandin.

Der Ordinator und die Assistenten nehmen mit der Ordinandin zusammen im Altarraum Platz. Der Gottesdienst verläuft unter Leitung eines Assistenten wie jeder Hauptgottesdienst bis zu dem auf die Predigt folgenden Lied. Nach Schluß des Liedes treten der Ordinator an den Altar, die Ordinandin vor die Stufen des Altars, die Assistenten zu beiden Seiten der Ordinandin.

Der Ordinator zur Gemeinde:

„Gnade sei mit euch und Friede von Gott unserm Vater und dem Herrn Jesus Christus.

In diesem Gottesdienst soll die Pfarrvikarin N. N. unter Gebet und Handauflegung zum Amt einer Pastorin ordiniert und in ihren Dienst in dieser Gemeinde (im Werke der . . .) eingeführt werden.“

Es folgt die Verlesung des Lebenslaufes und der Berufsurkunde durch je einen Assistenten.

Danach hält der Ordinator die Ordinationsansprache.

Er fordert am Schluß der Ansprache die Gemeinde auf, mit dem nachfolgenden Lied für die Ordinandin die Gabe des Heiligen Geistes zu erbitten.

Die Gemeinde singt gemeinsam mit dem Ordinator, den Assistenten und der Ordinandin das angezeigte Lied, etwa: „Nun bitten wir den Heiligen Geist“ oder: „Komm Heiliger Geist, Herre Gott“.

Der Ordinator zur Gemeinde:

„Höret, was das Wort Gottes von dem Dienst in der Gemeinde des Herrn sagt.“

Die Assistenten treten an den Altar neben den Ordinator und wenden sich der Gemeinde zu. Einer (eine) der Assistenten (Assistentinnen) verliest die nachfolgende evangelische Lektion:

„So stehet geschrieben im Evangelium des Matthäus im 9. Kapitel:

Jesus ging umher . . . in seine Ernte sende.“

Sodann verliest der (die) andere Assistent (-in) die nachfolgende epistolische Lektion:

„So schreibt der Apostel Paulus im 1. Brief an Timotheus im 6. Kapitel:

Ich gebiete dir vor Gott . . . und ein ewiges Reich. Amen.“

Ordinator zu der Ordinandin:

„Liebe Schwester N. N., bist du bereit, das Amt einer Pastorin, das dir gemäß den kirchlichen Ordnungen befohlen und in dieser Gemeinde (im Werke der . . .) anvertraut wird, zur Ehre Gottes und zur Erbauung der Gemeinde in Treue zu führen, das Evan-

gelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis unserer evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, lauter und rein zu predigen, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, das Beichtgeheimnis unverbrüchlich zu wahren und dich in allen Stücken so zu verhalten, wie es für eine Dienerin der Gemeinde Jesu Christi sich geziemt, so bezeuge es vor dem Angesichte Gottes und vor dieser christlichen Gemeinde mit deinem Ja.“

Ordinandin: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

Ordinator: „Knie nieder, daß wir dich zum Amt einer Pastorin ordinieren, indem wir dir die Hände auflegen und zusammen mit der ganzen Gemeinde über dir beten:“

Die Ordinandin kniet nieder, der Ordinator und die Assistenten legen der Ordinandin die Hände auf und beten zusammen mit der Gemeinde:

„Vater unser . . . und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.“

Danach betet der Ordinator:

„Allmächtiger Gott, himmlischer Vater, verleihe unserer Schwester, die wir in deinem Namen zu dem Amt einer Pastorin ordinieren, deinen Heiligen Geist, daß sie immerdar in der Nachfolge deines lieben Sohnes Jesu Christi stehe und deiner Gemeinde recht diene. Schenke ihr deine Gnade, daß sie ihr Amt nach deinem Willen und Gebot mit Freude ausrichte. Gnädiger Gott, nimm unser Gebet an und segne unser Tun. Durch Jesum Christum, deinen Sohn, unsern Herrn.“

Gemeinde: „Amen.“

Der Ordinator spricht über der Ordinandin, während er ihr die Hände auflegt:

„Meine Schwester N. N., kraft der Vollmacht, die Jesus Christus seiner Gemeinde gegeben hat, segnen, ordnen und senden wir dich durch Gebet und Handauflegung zum Amt einer Pastorin.

Zugleich führe ich dich ein in das Amt, das dir in dieser Gemeinde (im Werke der . . .) übertragen ist, und ermahne dich ernstlich, daß du es in rechter Gottesfurcht ohne alles Ärgernis ausrichten wollest im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

Assistenten: „Amen.“

Hierauf spricht unter Handauflegung jeder der beiden Assistenten ein Bibelwort als Segensspruch.

Danach erhebt sich die Ordinierte.

Ordinator zu der Ordinierten:

„Der Herr, unser Gott, der dich zu seinem Dienst berufen hat, verleihe dir seines Geistes Beistand, dein Werk in Treue auszurichten.“

Assistenten: „Amen.“

Nun singt die Gemeinde ein Lied des Dankes oder der Fürbitte. Am Schluß des Liedes verlassen die Assistenten den Altar und kehren an ihren Platz zurück.

Der Ordinator reicht der Ordinierten das Heilige Abendmahl. Der auf die Ordination folgende Liedvers leitet zur allgemeinen Beichte über. Das Dankopfer wird in solchen Gottesdiensten tunlich während des Liedes nach der Predigt gesammelt. Falls Abkündigungen notwendig sind, sollen sie nach der Predigt vor dem Kanzelsegnen erfolgen.

Für den weiteren Verlauf des Gottesdienstes gilt die Ordnung des Hauptgottesdienstes.

Dresden, am 13. April 1965

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**
D. Noth

Verordnung mit Gesetzeskraft der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens über die Kirchengemeindegliedschaft von Geistlichen, die außerhalb ihres Dienstbereiches ihren Wohnsitz haben.

Vom 25. Juni 1965

(Nachdruck aus KABL. S. A 43)

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens erläßt auf Grund von § 42 der Verfassung der Landeskirche vom 13. Dezember 1950 (Amtsblatt Seite A 99 unter II Nr. 63) folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Ein Pfarrer, der nicht in der Kirchengemeinde wohnt, der er dient, ist mit seiner Ehefrau und seinen Kindern, die seinen Haushalt teilen, Glied der Kirchengemeinde seines Dienstbereiches. Diese Gliedschaft hat Wahlrecht und Wählbarkeit in dieser Kirchengemeinde und Steuerpflicht ihr gegenüber zur Folge.

(2) Dient der Pfarrer mehreren Kirchengemeinden, ohne in einer dieser Kirchengemeinden zu wohnen, so hat er zu entscheiden, welcher er mit seiner Ehefrau und seinen haushaltzugehörigen Kindern angehören will.

§ 2

Die Bestimmungen in § 1 gelten auch für Pfarrverweser, Pfarrdiakone, Pastoren und andere Geistliche, denen in Kirchengemeinden die Verwaltung einer Pfarrstelle übertragen ist.

§ 3

Ferner finden die Bestimmungen in § 1 Anwendung für ihre Person auf Theologinnen, die bei Kirchengemeinden eine Pastorinnen- oder eine Pfarrvikarinnenstelle innehaben.

§ 4

§ 6 Absatz 5 des Kirchensteuergesetzes vom 24. Mai 1950 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26. November 1960 (Amtsblatt Seite A 70 unter II Nr. 34) wird durch folgenden zweiten Satz ergänzt:

Sind Geistliche und ihre Familienangehörigen nach §§ 1, 2 oder 3 der Verordnung mit Gesetzeskraft über die Kirchengemeindegliedschaft von Geistlichen, die außerhalb ihres Dienstbereiches ihren Wohnsitz haben, vom 25. Juni 1965 (Amtsblatt Seite A 43 unter II Nr. 20) am 10. Januar des Steuerjahres Glieder einer Kirchengemeinde des Dienstbereiches, so ist Steuergläubiger der Gemeindekirchensteuer diese Kirchengemeinde.

§ 5

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, erforderliche Ausführungsvorschriften zu erlassen.

§ 6

Der Runderlaß Nr. 105 des Landeskirchenamts vom 19. Juni 1947 hat sich erledigt.

Dresden, am 25. Juni 1965

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

D. Noth

Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über das Amt der Theologin in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 2. März 1965.

Vom 24. Juli 1965

(Nachdruck aus KABL. S. A 62)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt verordnet zur Ausführung des Kirchengesetzes über das Amt der Theologin in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 2. März 1965 (Amtsblatt Seite A 9 unter II Nr. 8) gemäß § 16 dieses Gesetzes folgendes:

§ 1

Zu § 3 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes:

Dem Besuch des Vikarinnenseminars kann die Teilnahme der Vikarin an einem Lehrgang eines Predigerseminars der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens gleichgestellt werden.

§ 2

Zu § 4 Abs. 1 des Gesetzes:

Nichtständige Pfarrvikarinnen erhalten vom Landeskirchenamt eine Einstellungsverfügung.

§ 3

Zu § 4 Abs. 3 des Gesetzes:

(1) Bewerbungen um Stellen sind schriftlich beim Landeskirchenamt einzureichen; von Theologinnen, die im Dienste der Landeskirche stehen, auf dem Dienstwege.

(2) Das Landeskirchenamt entscheidet im Einzelfall, ob eine Stelle, für die Bewerbungen erwartet werden, im Amtsblatt ausgeschrieben wird.

§ 4

Zu § 5 Abs. 1 des Gesetzes:

(1) Stellen für ständige Pfarrvikarinnen können in Pastorinnenstellen umgewandelt werden und umgekehrt. Soweit für die Errichtung einer solchen Stelle die Genehmigung des Landeskirchenamts erforderlich ist, bedarf dieser Genehmigung auch die Umwandlung der Stelle.

(2) Pastorinnenstellen können vorübergehend auch ständigen Pfarrvikarinnen übertragen werden.

§ 5

Zu § 6 Abs. 3 des Gesetzes:

Wird eine Pastorinnenstelle vorübergehend einer ständigen Pfarrvikarin übertragen, so ist auf die Dauer der Übertragung eine besondere Dienstordnung für die Stelle zu erlassen.

§ 6

Zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes:

(1) Die Theologin hat vor Einführung in ihr ständiges Dienstverhältnis eine schriftliche Lehrverpflichtung folgenden Inhalts abzugeben:

„Ich erkenne als für meine Lehre und Verkündigung verbindlich das Evangelium von Jesus Christus an, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften

der evangelisch-lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist.“

(2) Wird eine ständige Theologin versetzt oder eine ständige Pfarrvikarin zum Amt einer Pastorin ordiniert, so bedarf es keiner erneuten Erklärung der Lehrverpflichtung.

§ 7

Zu § 7 Abs. 4 des Gesetzes:

Entschließt sich eine ständige Pfarrvikarin zum Amt einer Pastorin, so ist sie vor Übertragung einer Pastorinnenstelle zu ordinieren, nicht aber nochmals zu verpflichten.

§ 8

Zu § 8 des Gesetzes:

Die Amtstracht der Theologin ist der Talar ohne Beffchen. Auf die Anmerkung zu § 4 der Verordnung vom 30. November 1954 (Amtsblatt Seite A 93 unter II Nr. 45) wird verwiesen.

§ 9

Zu § 11 Abs. 2 des Gesetzes:

(1) Die Vertrauens-theologin wird jeweils auf die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(2) Der besondere Konvent der Theologinnen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens tritt jährlich wenigstens einmal zusammen.

§ 10

Zu § 15 Abs. 5 des Gesetzes:

(1) Scheidet eine nicht ordinierte Theologin wegen Verheiratung aus dem Dienst aus, so verliert sie das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung.

(2) Wird einer nicht ordinierten Theologin, deren Ehe nicht mehr besteht, wieder ein Dienst übertragen, so kann ihr auch das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung wieder beigelegt werden.

§ 11

Zu § 16 des Gesetzes:

(1) Die Rechtsverhältnisse der Theologinnen, die bei Inkrafttreten des Kirchengesetzes vom 2. März 1965 bereits im Dienste der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens standen, regelt das Landeskirchenamt im Einzelfall.

(2) In diesem Falle kann ständigen Theologinnen über ihre Berufung eine Urkunde nachträglich ausgehändigt werden. Die Verpflichtung ständiger Theologinnen, die bisher nicht verpflichtet worden sind, ist nachzuholen.

§ 12

Zu § 17 Abs. 1 des Gesetzes:

Diese Ausführungsverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Dresden, den 24. Juli 1965

Evangelisch-Luthersches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes

Dienstordnung für die Kantoren und Organisten im Haupt- und Nebenamt in den Kirchengemeinden im Bereiche der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Vom 8. Juni 1965

(Nachdruck aus KABL. S. A 51)

Der Kantor hat sein Amt nach dem Bekenntnis und den Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens auszurichten und sich in allen Stücken so zu verhalten, wie es sich für den Dienst in einer christlichen Gemeinde geziemt.

Der Kirchenmusiker hat die Aufgabe, durch die Kirchenmusik in Lobpreis und Anbetung der Verkündigung des Wortes Gottes und der tätigen Beteiligung der Gemeinde am Gottesdienst zu dienen. Er ist für die gesamte Musikpflege in der Gemeinde verantwortlich und versieht seinen Dienst nach den einschlägigen kirchlichen Gesetzen und Verordnungen. Insbesondere hat er sich die genaue Kenntnis der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden und der hierzu veröffentlichten Richtlinien für die Tätigkeit des Chores im Gottesdienst sowie für die Tätigkeit der Orgel im Gottesdienst (Amtsblatt 1959 S. A 63, 65 unter I Nr. 1, 2) anzueignen.

Hieraus ergeben sich folgende Pflichten und Rechte:

I.

Umfang und Inhalt des Dienstes

1. Der Kantor trägt die Verantwortung für alle Musik im Gottesdienst und bei sonstigen Veranstaltungen der Kirchengemeinde. Insbesondere ist er verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung des Chor- und Orgeldienstes nach den landeskirchlichen Ordnungen für alle Gemeindegottesdienste und sonstigen Veranstaltungen der Gemeinde. Er berät den Kirchenvorstand und die kirchlichen Werke innerhalb der Kirchengemeinde in den musikalischen Fragen der gemeindlichen Arbeit. Die Mitwirkung bei den Kasualien und Bibelstunden gehört grundsätzlich zum Dienst des Kantors. Kirchenmusikalische Dienste bei außergemeindlichen Kasualien und Veranstaltungen sind mit dem Kantor besonders zu vereinbaren. Besondere musikalische Wünsche für Kasualien sind ihm so rechtzeitig zu übermitteln, daß ihre ordnungsgemäße Ausführung gewährleistet ist. Entsprechen sie nicht den landeskirchlichen Richtlinien, können sie nicht berücksichtigt werden.

2. Der Kantor leitet die Kantorei (Kirchenchor) und Kurrende (Kinderchor), gegebenenfalls auch Kantorei-Orchester oder Instrumentalkreis und versieht den Dienst an der Orgel. Er ist für die Pflege des gemeindlichen Singens verantwortlich. Leitet der Kantor den Posaunenchor nicht selbst, so soll er dessen Leiter beratend zur Seite stehen. Die Mitwirkung des Posaunenchores im Gottesdienst kann nur nach Vereinbarung mit dem Kantor erfolgen.

3. Kantorei und Kurrende sind Einrichtungen der Kirchengemeinde. Um ihre Bildung und Erhaltung hat sich der Kantor nach besten Kräften zu bemühen. Kirchenvorstand und Gemeinde unterstützen ihn hierbei. Die Chormitglieder werden nach ihrer Eignung vom Kantor ausgewählt, ohne dessen Zustimmung kein Sänger der Kantorei oder Kurrende angehören darf.

4. Andere Chöre, Instrumentalgruppen oder Solisten und andere Kirchenmusiker dürfen nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Kantor und Kirchenvorstand herangezogen werden. Dies gilt auch für die Mitwirkung bei Kasualien.

5. Der Kantor ist in allen Angelegenheiten der Kirchenmusik, insbesondere vor diesbezüglichen Beschlüßfassungen, vom Kirchenvorstand zu hören. Auf seinen Antrag soll es ihm ermöglicht werden, sein Anliegen vor dem gesamten Kirchenvorstand vorzutragen.

6. Der Kantor ist für die ordnungsgemäße Verwaltung und Instandhaltung des Notenarchivs verantwortlich und soll sich die Erweiterung der Notenbestände durch Beschaffung geeigneter Literatur angelegen sein lassen. Darin wird er vom Kirchenvorstand in erforderlicher Weise (Raumgestaltung, Bereitstellung notwendiger Mittel) unterstützt.

II.

Pflichten und Rechte

1. Der Kantor ist dem Kirchenvorstand für seine Amtsführung verantwortlich. Er hat an den nach § 11 Abs. 2 der Kirchenverfassung abzuhaltenden Dienstbesprechungen der Mitarbeiter der Kirchengemeinde teilzunehmen. Ebenso ist er verpflichtet, die vom Kirchenmusikdirektor des Kirchenbezirkes einberufenen Konvente und Tagungen zu besuchen. Ist er an der Teilnahme verhindert, so hat er dem jeweiligen Leiter der Zusammenkunft unter Angabe des Grundes rechtzeitig Mitteilung zu machen.

2. Der Kantor ist verpflichtet, an seiner Weiterbildung zu arbeiten und auch im Rahmen der hierfür geltenden landeskirchlichen Ordnungen an Fachtageungen, Lehrwochen und Fortbildungskursen teilzunehmen. Entstehen durch die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen Vertretungskosten, so gehen diese zu Lasten der Kirchengemeinde.

3. Urlaub für besondere übergemeindliche Dienstleistungen (Vorträge, Orgelmusik, Singleitung usw.) soll dem Kantor in angemessenem Umfang gewährt werden, soweit dies in Anbetracht seiner gemeindlichen Verpflichtungen vertretbar erscheint. Die hierdurch entstehenden Vertretungskosten gehen nicht zu Lasten der Kirchengemeinde. Bei landeskirchlicher oder ephoraler Beauftragung erfolgt besondere Regelung.

4. Dem Kantor, der regelmäßig Sonntagsdienst zu versehen hat, ist entsprechende Freizeit in der Woche zu gewähren. Mindestens zweimal im Monat sollte diese Freizeit als ganzer dienstfreier Tag gegeben werden. Unter diesen dienstfreien Tagen sollen sich jährlich 4 Sonntage befinden. Dabei ist darauf zu achten, daß das gottesdienstliche Leben hierdurch möglichst nicht beeinträchtigt wird. Die Vertretungskosten für die dienstfreien Sonntage übernimmt die Kirchengemeinde.

5. Gehalts- und Urlaubsfragen werden nach landeskirchlicher Ordnung geregelt.

6. Die Vertretung des Kantors ist von ihm gemeinsam mit dem Pfarramtsleiter zu regeln.

7. In Fachfragen wird der Kantor durch den Kirchenmusikdirektor beraten und gefördert. Bei Beanstandungen des kirchenmusikalischen Dienstes durch den Kirchenvorstand ist der Kirchenmusikdirektor hinzuzuziehen.

III.

Zusammenarbeit mit Pfarrer und Kirchenvorstand

1. Eine sinnvolle Ausübung des Kantorenamtes setzt die auf den gemeinsamen Auftrag gerichtete menschliche und sachliche Zusammenarbeit zwischen Pfarrer und Kantor voraus. Sie hat sich vor allem im sonntäglichen Gottesdienst zu bewähren. In Vorbereitung darauf sollen die Lieder im Einvernehmen mit dem Kantor ausgewählt werden. Um eine rechtzeitige und geordnete Vorbereitung des liturgischen Dienstes zu gewährleisten,

sollen Eingangslied und Gradualied zu Beginn der Woche feststehen. Die Erarbeitung eines Liedplanes nach Vorschlag des Kantors auf längere Sicht ist zweckmäßig, wie überhaupt die kirchenmusikalische Arbeit für einen größeren Zeitabschnitt geplant werden möchte.

2. Auch alle kirchenmusikalischen Veranstaltungen, die über den Rahmen des Gottesdienstes hinausgehen, sind Veranstaltungen der Kirchengemeinde. Ihre Durchführung setzt das rechtzeitige Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand voraus.

IV.

Verfügung über zweckbestimmte Mittel

Über die für die Kirchenmusik im Rahmen des kirchengemeindlichen Haushaltplanes eingesetzten Gelder verfügt der Kantor im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes.

Nimmt die Kirchenmusikpflege einen größeren Umfang an, so kann entsprechend § 3 Abs. 7 in Verbindung mit § 16 Abs. 6 Ziffer 3 der Kassen- und Rechnungsordnung vom 21. November 1961 (Amtsblatt 1961. S. A 72) verfahren werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

V.

Gemeindeeigenes Instrumentarium

1. Dem Kantor steht das gemeindeeigene Instrumentarium — insbesondere die Orgel — zu seiner Vorbereitung und Weiterbildung unentgeltlich zur Verfügung. Dies gilt in angemessenem Umfang auch für seinen Vertreter bei Gottesdiensten und Kasualien.

2. Die Genehmigung zur Benutzung der Orgel und sonstiger gemeindeeigener Instrumente zu Übungszwecken durch andere Personen erteilt der Kantor im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand.

3. Der Kantor ist dem Kirchenvorstand gegenüber dafür verantwortlich, daß die Instrumente mit Sorgfalt und Schonung behandelt werden. Auftretende Schäden sind umgehend dem Pfarrer zu melden. Ob und in welcher Höhe Übungsgebühren erhoben werden sollen, bestimmt der Kirchenvorstand. Sie werden durch die Pfarramtskanzlei erhoben.

VI.

Einweisung

Der Kantor wird nach der Agende für evang.-luth. Kirchen und Gemeinden Band IV in sein Amt eingewiesen.

VII.

Örtliche Dienstanweisung

1. Übt der Kantor zugleich mit seinem kirchenmusikalischen Dienst andere Tätigkeiten in der Gemeinde aus (z. B. katechetischen Dienst, Jugendarbeit oder Verwaltungsdienst), so ist eine den Umfang aller seiner Aufgaben regelnde Dienstanweisung unter Berücksichtigung der landeskirchlichen Bestimmungen für haupt- und nebenamtliche Kirchenmusiker (B- und C-Kirchenmusiker) aufzustellen.

2. In Kirchengemeinden, in denen das Kantoren- und das Organistenamt getrennt verwaltet werden, ist diese Dienstordnung sinngemäß anzuwenden.

VIII.

Mit dem Inkrafttreten dieser Dienstordnung treten alle bestehenden Dienstordnungen und Dienstanweisungen außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes

Gesetz der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen über die Errichtung von Pastorinnenstellen und die Einweisung von Pfarrvikarinnen in diese Stellen.

Vom 31. März 1965

(Nachdruck aus KABl. Nr. 8 S. 85)

Die Synode hat gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausbildung und Anstellung von Theologinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Pastorinnengesetz) vom 5. November 1964 (Amtsblatt 1965 Seite 13 ff.) folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

In folgenden Kirchengemeinden wird je eine Pastorinnenstelle im Sinne der §§ 6, 7 des Pastorinnengesetzes errichtet:

Aufsichtsbezirk Ost:

Altenburg, Gera-Stadt, Gera-Land mit dem Sitz in Kraftsdorf, Greiz, Lobenstein, Neustadt (Orla), Pößneck, Zeulenroda;

Aufsichtsbezirk Mitte:

Apolda, Bad Berka, Jena, Königsee, Rudolstadt, Weimar;

Aufsichtsbezirk West:

Arnstadt, Bad Frankenhausen, Eisenach, Gotha, Ohrdruf, Sondershausen;

Aufsichtsbezirk Süd:

Bad Liebenstein, Hildburghausen, Meiningen, Saalfeld, Sonneberg, Vacha, Zella-Mehlis.

§ 2

Die Pastorinnenstellen gelten mit Wirkung vom 1. April 1965 als errichtet. Zum gleichen Zeitpunkt werden die gemäß § 1 des Gesetzes über die äußere Rechtsstellung und Versorgung weiblicher Theologen (Pfarrvikarinnengesetz) vom 11. Mai 1949 (Amtsblatt Seite 98) begründeten Planstellen für Pfarrvikarinnen aufgehoben.

Fest angestellte Pfarrvikarinnen werden zum 1. April 1965 in eine Pastorinnenstelle eingewiesen. Wenn die Pastorinnenstelle in derselben Kirchengemeinde, für die bisher eine Pfarrvikarinnenstelle bestand, errichtet ist, unterbleibt ein besonderes Besetzungsverfahren nach § 14 des Pastorinnengesetzes; die bisherige Pfarrvikarin erhält lediglich eine Anstellungsurkunde als Pastorin.

Soweit eine Theologin als Pfarrvikarin bisher mit der vikarischen Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle oder einem ähnlichen Dienst beauftragt war, kann die Dienstanweisung vorsehen, daß sie auch als Pastorin für begrenzte Zeit ihre bisherige Arbeit fortsetzt, bis eine Überleitung in eine dem Gesetz entsprechende Tätigkeit sich ermöglichen läßt.

§ 3

Sofern gemäß § 5 des Pastorinnengesetzes Planstellen für Pastorinnen im landeskirchlichen Auftrag errichtet werden, die den bisherigen Planstellen für Pfarrvikarinnen im landeskirchlichen Auftrag entsprechen, werden die Inhaberinnen der bisherigen Pfarrvikarinnenplanstellen mit der Errichtung von entsprechenden Pastorinnenplanstellen in diese eingewiesen. Sie erhalten eine Anstellungsurkunde als Pastorin.

§ 4

Alle in eine Pastorinnenstelle eingewiesenen Theologinnen haben die im § 4 Absatz 3 des Pastorinnengesetzes vorgesehene Verpflichtung einzugehen. Die Verpflichtung erfolgt bei Gemeinde- und Superintendentenpastorinnen (§§ 6, 7, Pastorinnengesetz) durch den Superintendenten, bei Pastorinnen im landeskirchlichen Auftrag (§ 8 des Pastorinnengesetzes) durch den zuständigen Dezernenten im Landeskirchenrat. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift nach einem vom Landeskirchenrat herausgegebenen Muster aufzunehmen, die zu den Personalakten der Pastorinnen genommen wird.

§ 5

Wenn eine fest angestellte Pfarrvikarin die in § 3 Absatz 1 des Pfarrvikarinnengesetzes vorgesehene Endbesoldung für Pfarrvikarinnen zwei Jahre oder länger bezog, rückt sie mit ihrer Einweisung in eine Pastorinnenstelle gemäß § 12 des Pastorinnengesetzes in der Besoldung weiter; ihr bisheriges Dienstalter wird ihr belassen.

Eisenach, den 31. März 1965

**Die Synode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

D. Mitzenheim
Landesbischof

Dr. Lotz
Präsident

**Anordnung der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen
über die Dienstanweisungen für Gemeinmediakone.**

Vom 3. September 1965

(Nachdruck aus KABl. S. 213)

Der Dienst der in den Kirchengemeinden angestellten Diakone (Gemeinmediakone) soll in jedem Fall durch eine Dienstanweisung konkret geregelt werden. In dieser Dienstanweisung sind die Aufgaben, die dem Gemeinmediakon von Pfarramt und Kirchengemeinde aufgetragen werden, konkret zu beschreiben und abzugrenzen.

Verschiedentlich sind Unklarheiten über Möglichkeiten und Grenzen des Dienstes der Gemeinmediakone aufgetreten. Der Landeskirchenrat hat deshalb die folgenden Richtlinien beschlossen und ersucht die Superintendenten und Pfarrer, diese Richtlinien bei der Aufstellung von Dienstanweisungen für Gemeinmediakone zu beachten.

I.

Der Diakon ist Träger eines kirchlichen Dienstes eigener Prägung. Er ist der berufene Mitarbeiter für diakonische Aufgaben. Deshalb soll ihm bei Festsetzung seiner Dienste auch eine diakonische Aufgabe im engeren Sinne aufgetragen werden (z. B. Betreuung der Alten, Blinden, Schwerhörigen usw.).

II.

Anteil am Dienst mit dem Wort hat der Diakon durch Halten von Lesegottesdiensten, Bibelstunden und Hausandachten, durch Mitarbeit in der kirchlichen Unterweisung und in der Jugendarbeit.

Das Recht der freien Wortverkündigung im Gemeindegottesdienst steht ihm grundsätzlich nicht zu. Dieses Recht könnte ihm nur in besonderen Ausnahmefällen durch den Landeskirchenrat erteilt werden.

III.

Im Gottesdienst hat der Diakon Aufgaben als Lektor nach der Lektorenordnung unserer Landeskirche (Amtsblatt 1962 Seite 193), im Gebetsdienst (Diakonisches Gebet) und bei der Austeilung des Heiligen Abendmahles (Kelch) als Altarhelfer. Für den Dienst als Altarhelfer gelten die Richtlinien der Bischofskonferenz der Ver-

einigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Amtsblatt 1960 Seite 10).

Bei diesen Diensten trägt er nicht den Talar, sondern einen schwarzen Anzug oder einen Lektorenmantel. Der Landeskirchenrat ist um die Anfertigung von Lektorenmänteln bemüht, die nach Fertigstellung über die Beschaffungsstelle bezogen werden können.

Eisenach, den 3. September 1965

**Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

D. Mitzenheim

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Ausführungsbestimmungen zu § 7 der Satzung des Deutschen Nationalkomitees vom 26. Februar 1963.

Vom 9. Dezember 1965

Die Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsführung des DNK und dem Lutherischen Kirchenamt wird in Ausführung der Satzung des DNK vom 26. Februar 1963 mit Zustimmung der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche wie folgt näher geregelt.

I.

(zu § 7 Abs. 1 der Satzung)

Für die laufenden Geschäfte ist der Präsident des Lutherischen Kirchenamtes Vertreter des Geschäftsführers.

II.

(zu § 7 Abs. 4 der Satzung)

1. a) Die Geschäftsführung der DNK-Ausschüsse nach § 5 Abs. 2 der Satzung wird unter der Verantwortung des Geschäftsführers von denjenigen Referenten des Lutherischen Kirchenamtes wahrgenommen, denen die Geschäftsführung der entsprechenden Ausschüsse der Vereinigten Kirche obliegt. Z. Zt. handelt es sich um die folgenden Fachausschüsse:

Theologischer Ausschuß
Publizistischer Ausschuß
Missionsausschuß
Ökumenischer Ausschuß

- b) Unter der Verantwortung des Geschäftsführers werden für das DNK folgende Aufgabengebiete von Referenten des Lutherischen Kirchenamtes bearbeitet:

Missionsangelegenheiten
Catholica
publizistische Angelegenheiten
Studentenarbeit
Auswandererfürsorge

- c) Der Geschäftsführer beteiligt an der Ausarbeitung des Haushaltsplanes (§ 6 Abs. 1 der Satzung) und an der Rechnungs- und Kassenführung (§ 7 Abs. 5 der Satzung) den Haushaltsrefe-

renten des Lutherischen Kirchenamtes. Dieser ist neben dem Geschäftsführer und dem Präsidenten des Lutherischen Kirchenamtes anweisungsbe-rechtigt.

- d) Die Verwaltung der Vermögenswerte des DNK (§ 6 Abs. 3 der Satzung) obliegt dem Referenten des Lutherischen Kirchenamtes für Weltbundangelegenheiten. Der Haushaltsreferent des Lutherischen Kirchenamtes wird mitbeteiligt.
- e) Der Geschäftsführer beteiligt in Rechtsangelegenheiten den juristischen Referenten des Lutherischen Kirchenamtes.
2. Der Geschäftsführer des DNK kann einzelne Vorgänge einem Referenten des Lutherischen Kirchenamtes mit der Bitte um Erledigung für das DNK zuleiten.
3. Der Geschäftsführer des DNK kann Vorgänge zur Bearbeitung an das Lutherische Kirchenamt abgeben.
4. Der Geschäftsführer des DNK und die Referenten des Lutherischen Kirchenamtes haben sich gegenseitig über alle wesentlichen die Weltbundarbeit betreffenden Vorgänge zu informieren.

III.

In den Fällen der Ziff. II, 1 werden für das DNK durchzuführende Dienstreisen vom Geschäftsführer des DNK und vom Präsidenten des Lutherischen Kirchenamtes gemeinsam genehmigt. Auslandsreisen genehmigt das DNK. Die Reisekosten trägt das DNK. Wird die Reise jedoch zugleich in Wahrnehmung von Aufgaben des Lutherischen Kirchenamtes ausgeführt, übernimmt die Vereinigte Kirche in der Regel die Kosten.

Doppelreisen sind auf Ausnahmefälle zu beschränken. In diesen Fällen bezahlt das DNK die Reise des Geschäftsführers, die Vereinigte Kirche die Reise des Referenten.

Berlin, den 9. Dezember 1965

**Der Vorsitzende des Deutschen Nationalkomitees
des Lutherischen Weltbundes**

D. Lilje

Herausgegeben vom Lutherischen Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, 3 Hannover, Richard-Wagner-Str. 26, Postfach 1860, Fernruf 6230 61/62, Fernschreiber, Postscheckkonto Hannover 3202. Schriftleitung: Oberkirchenrat Dr. Johann Frank, Verlag: Lutherisches Verlagshaus, Berlin-Grünwald, Königsallee 40. — Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Auslieferung an die Amtsstellen der Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erfolgt durch das Lutherische Kirchenamt. Sonstiger Bezug durch den Verlag. Druck: Franz Scherrer, Druckerei, 3 Hannover, Striehlstraße 9. Fernruf 123 47 - 48.